



ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG [UND INSTALLATION] VON ELEKTRISCHER AUSRÜSTUNG

Inhaltsverzeichnis

1.	ANWENDUNGSBEREICH	7
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
3.	RANGFOLGE der Dokumente	9
4.	AUSLEGUNG	10
5.	GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG	10
6.	Vergabe von Unteraufträgen	10
7.	Mitwirkung des ÜNB	11
8.	PERSONAL	11
8.1	Allgemeines	11
8.2	Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB.....	11
8.3	Vertreter des Unternehmers.....	12
8.4	[Anwesenheitsliste]	12
9.	ZUGANG DES ÜNB ZU DEM Gelände DES UNTERNEHMERS	12
10.	Qualität DER LEISTUNGEN	13
11.	VERPACKUNG, ETIKETTIERUNG Und LAGERUNG	13
11.1	Verpackung	13
11.2	Etikettierung	14
11.3	Lagerung	14
12.	VERSAND UND LIEFERUNG	14
12.1	Versand.....	14
12.2	Lieferzeiten.....	14
12.3	Entladung	14
13.	DoKumentation	15
13.1	Die Dokumentation des ÜNB	15
13.2	Dokumentation des Unternehmers.....	15
14.	SICHERHEIT	15
14.1	Allgemeines.....	15
14.2	[Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen]	16
14.3	[Koordinierungsprotokoll].....	16
15.	[Baustellenbesprechungen]	16

15.1	Vorbereitungstreffen für die Eröffnung der Baustelle.....	16
15.2	Baustelleneröffnungssitzung	17
15.3	Informationstreffen zu Sicherheitsbelangen	17
15.4	Baustellenbesprechungen	17
16.	[Organisation DER BAUSTELLE]	18
17.	[LIEFERUNG DER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON INSTALLATIONSARBEITEN ERFORDERLICHEN MATERIALIEN]	18
18.	[ENTDECKUNGEN WÄHREND DER ARBEITEN].....	18
19.	Administrative GENEHMIGUNGEN.....	19
20.	STRASSENVERKEHR.....	19
21.	GEGEBENHEITEN VOR ORT.....	19
22.	UMWELT- UND ÖFFENTLICHES RECHT.....	19
22.1	Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	19
22.2	Abfallentsorgung und Entfernung von überschüssigem Material.....	19
22.3	[Umweltschäden].....	20
22.4	Umweltmanagementsystem	20
23.	Veränderungen.....	20
23.1	Vom Unternehmer vorgeschlagene Veränderung	20
23.2	Vom ÜNB verlangte Veränderung	21
23.3	Form.....	21
23.4	Grundsätze.....	21
	23.4.1 Allgemeines	21
	23.4.2 Vergleichsangebote	22
23.5	Streitigkeiten im Zusammenhang mit Abänderungen.....	22
23.6	Dringlichkeit.....	22
24.	PrEIS	23
24.1	Allgemeines.....	23
24.2	Pauschalpreise.....	23
24.3	Preis pro Einheit.....	23
24.4	Stunden-/Tagessätze	23
24.5	Mehrarbeit durch den Unternehmer	24
25.	Leistungserbringung bei Zahlungsverzug.....	24
26.	aufrechnung	24
27.	zollabfertigung	24
28.	FRisten und planung	24

28.1	Fristen	24
28.2	Planung	24
29.	TESTLÄUFE UND ABNAHME	25
29.1	Testläufe	25
29.1.1	FAT ("Werksabnahme")	25
29.1.2	[SAT ("Abnahmetests vor Ort") oder Übergabe vor Ort]	25
29.2	[Probetrieb vor der Vorläufigen Abnahme („Inbetriebnahme“)]	25
29.3	Vorläufige Abnahme	26
29.3.1	Erteilung der Vorläufigen Abnahme	26
29.3.1.1	Vorläufiges Abnahmeverfahren	26
29.3.1.2	Für die Vorläufige Abnahme vorzulegende Dokumente	26
29.3.1.3	Bedingungslose Vorläufige Abnahme	26
29.3.1.4	Vorläufige Abnahme mit Vorbehalten	27
29.3.2	Verweigerung der Vorläufigen Abnahme	27
29.4	Endabnahme und Ende der Gewährleistung	27
29.5	Inspektion durch den ÜNB	27
30.	EIGENTUMS- und gefahrübergang	27
30.1	Eigentumsübergang	27
30.2	Gefahrübergang	28
31.	rechte an geistigem eigentum und transfer von know-how	28
31.1	Hintergrund-IP	28
31.2	Geistiges Eigentum an Entwicklungen	28
31.3	Geistiges Eigentum an Standardsoftware	29
31.4	Urheberpersönlichkeitsrechte	29
31.5	Know-how	29
31.6	Quellcode	29
31.6.1	Entwicklungen	29
31.6.2	Standardsoftware	30
31.7	Rechte Dritter	31
32.	gewährleistung	31
32.1	Gewährleistungsbedingungen	31
32.2	Verpflichtungen des Unternehmers	32
32.2.1	Allgemeines	32
32.2.2	Serienfehler	32
32.2.3	Software	32
32.3	Verpflichtung des ÜNB	33
32.4	Gewährleistungsfrist und Verlängerung	33
33.	WARTUNG, Technischer support und ersatzteile	33
34.	[materialbereitstellung durch den ünb]	34

35.	Aussetzung des vertrages	34
36.	kündigung	34
36.1	Kündigung aus wichtigem Grund.....	34
36.2	Ordentliche Kündigung.....	35
36.3	Kündigung wegen Gesetzesänderung	35
36.4	Ersatzrecht	36
37.	haftung	36
38.	versicherung	36
38.1	Allgemeines.....	36
38.2	Transport.....	37
38.3	Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung	37
38.4	Haftpflichtversicherung [und Bauwesen-Allgefahrenversicherung]	37
38.4.1	Haftpflicht.....	37
38.4.2	Bauwesen-Allgefahrenversicherung (Construction All-Risk insurance (CAR))	37
39.	höhere gewalt	38
40.	Härtefälle	39
41.	Geheimhaltung	39
41.1	Vertrauliche Informationen	39
41.2	Geheimhaltungsverpflichtungen	39
41.3	Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung	40
41.4	Offenlegung.....	40
41.5	Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit.....	40
42.	verarbeitung personenbezogener daten	40
43.	lösung technischer streitfragen	41
44.	Sonstige bestimmungen	42
44.1	Keine Ausschließlichkeit.....	42
44.2	Abtretung.....	42
44.3	Delegierung durch den ÜNB	42
44.4	Sprachen	42
44.5	Unabhängigkeit zwischen den Parteien	42
44.6	Rügen.....	43
44.7	Verzichtserklärung.....	43
44.8	Salvatorische Klausel	43
44.9	Wettbewerbswidrige Praktiken	43
45.	zusicherungen	43
45.1	Genauigkeit der Zusicherungen	43

45.2	Kein Interessenkonflikt	43
45.3	Der Status des Unternehmers	44
45.4	Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze	44
45.5	Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen	44

1. ANWENDUNGSBEREICH

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vereinbart wurde, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) (gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet) ausschließlich durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Lieferung [und die Installation] Elektrischer Ausrüstung ('AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG') und die weiteren, in nachstehender Ziffer 2 definierten Vertragsdokumente geregelt.

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, die diesen AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG widersprechen, von ihnen abweichen oder sie ergänzen, werden von dem ÜNB nicht akzeptiert und werden abgelehnt, es sei denn, der ÜNB hat der Aufnahme dieser Bedingungen in den Vertrag schriftlich zugestimmt.

Bei Abweichungen zwischen der englischen Originalfassung dieser AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG und ihren Übersetzungen (Niederländisch, Französisch und Deutsch) ist die englische Fassung maßgebend. Soweit ein mittels Kursivschrift hervorgehobener juristischer Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts in diesen AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG verwendet wurde, ist dieser juristische Fachausdruck oder Rechtsbegriff des belgischen oder deutschen Rechts maßgebend. Ferner gilt, dass, wenn der Vertrag einschließlich dieser AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG dem deutschen/belgischen Recht unterliegt, der in der englischen Originalfassung verwendete Wortlaut so auszulegen ist, dass er sich auf die zugrunde liegenden Konzepte des deutschen/belgischen Rechts bezieht.

Diese AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG finden auf sämtliche von dem ÜNB als Käufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung [und die Installation] sowie, bei Bedarf, die Wartung von Komponenten und Systemen, einschließlich Transformatoren (inkl. Phasenregler, Anbau- und Erdungstransformatoren), Drosselspulen, Kondensatorenblock, Hochspannungsgeräte (Leistungsschalter, Lastschalter, Trennschalter, Erdungsschalter, Wandler, Überspannungsableiter), Stahlmasten, Pfähle, Gittermasten, Leiter, Hochspannungskabel, Glasfaserkabel, technische Steuer- und Stellsysteme und deren Zubehör, Geräte, Schutzausstattungen, Schutzsysteme, ergänzende Messgeräte, Kontroll- und Steuereinheiten und ihre Zusatzgeräte (einschließlich Dienstprogramme) (nachstehend die „**Liefergegenstände**“) und alle damit verbundenen Leistungen, insbesondere die Entwicklung, die Erstellung von Konstruktionsunterlagen, Werkstests, Einstellungen, Transport, Lieferung, Entladung, Tests vor Ort, die Überwachung der Arbeiten, Inbetriebnahme, Inspektionsberichte, relevante Vorbereitungsarbeiten und Montage oder die Säuberung der Baustelle nach der Erbringung der Leistungen, Schulungen sowie auf alle anderen Verträge über die Lieferung [und Installation] der Leistungen, bei denen diese AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG Vertragsbestandteil sind, Anwendung.

Dieser Vertrag legt den Umfang des Vertrages fest und bestimmt die Leistungen näher.

Bei Abschluss eines Vertrages mit dem ÜNB unter Einschluss dieser AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG ermächtigt der Unternehmer sämtliche verbundenen Unternehmen des ÜNB, Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrages zu bestellen und, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, regeln die Bedingungen dieses Vertrages (einschließlich dieser AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG) das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und diesen verbundenen Unternehmen. Bestellt ein verbundenes Unternehmen Leistungen nach diesem Vertrag, so ist der ÜNB nicht für die Rechte und Verpflichtungen dieses verbundenen Unternehmens verantwortlich.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Verbundenes Unternehmen: bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft jede Gesellschaft, die mittelbar oder unmittelbar diese Gesellschaft beherrscht, von ihr beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit

dieser Gesellschaft steht (*verbundenes Unternehmen*, sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *verbonden onderneming / société liée*, sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt). In diesem Sinne wird davon ausgegangen, dass eine Gesellschaft eine andere Gesellschaft beherrscht, wenn sie (a) mittelbar oder unmittelbar mindestens 50 % des Kapitals der anderen Gesellschaft besitzt oder (b) in Ermangelung eines solchen Eigentumsanteils im Wesentlichen die Macht hat, die Geschäftsleitung zu lenken oder dies zu veranlassen und die Geschäftspolitik dieser Gesellschaft oder dieser Körperschaft zu bestimmen.

Hintergrund-IP: bezeichnet sämtliche Rechte an Geistigem Eigentum, die von einer Partei außerhalb des Rahmens dieses Vertrages gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden.

Stand der Technik: bezeichnet *Stand der Technik*, wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt und *volgens de regels van de kunst / dans les règles de l'art*, wenn der Vertrag belgischem Recht unterliegt.

Bieter: bezeichnet die Gesellschaft oder Gruppe von Unternehmen (im Falle einer Arbeitsgruppe), die dem ÜNB ein Angebot unterbreitet und die (noch) keine Bestellung erhalten hat.

[Baustelle: bezeichnet den Bereich innerhalb des Standortes, an dem die Installation durchzuführen ist.]

Unternehmer: bezeichnet die Gesellschaft oder Gruppe von Unternehmen (im Falle einer Arbeitsgruppe), die einen Vertrag mit dem ÜNB abschließt.

Vertrag: bezeichnet jede vertragliche Vereinbarung zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer, in die diese AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG eingebunden sind.

Vertragsdokumente: bezeichnet die Gesamtheit der Dokumente, die sich jeweils auf den einzelnen Vertrag beziehen, nämlich, soweit zutreffend, (1) die Leistungsbeschreibung(en) des ÜNB, (2) Dokumente, die die Anforderungen und den Bedarf des ÜNB angeben (diese Dokumente ((1) und (2)) werden im Folgenden als „Ausschreibung“ bezeichnet), (3) das Angebot des Unternehmers (unter Ausschluss aller allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in seinem Angebot enthalten sind oder auf die darin Bezug genommen wird), (4) alle nachfolgenden Verhandlungsdokumente, (5) die Bestellung(en), (6) die Ausführungsplanung und/oder die Arbeitsberichte, (7) die AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG und (8) die in den Vertrag aufgenommenen anwendbaren BEB EA BELGIEN oder DEUTSCHLAND sowie (9) etwaige in den Vertrag einbezogene Zusatzdokumente und Nachträge zu diesen.

Tage: Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt, ist der Begriff Tage als Kalendertage zu verstehen und umfasst Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, Ferientage und Ruhetage.

Arbeitstage: Der Begriff Arbeitstage bezeichnet sämtliche Tage außer Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und vorgeschriebenen Ruhetagen des ÜNB oder der Branche, in der der Unternehmer tätig ist.

Dokumentation: bezeichnet jeden Plan, jede Bedienungsanleitung, Kalkulation oder jedes sonstige Dokument, das im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellt wurde.

Incoterm DDP: bezeichnet die Lieferbedingung „geliefert verzollt“ gemäß Begriffsbestimmung in der am Tag des Vertragsabschlusses oder seiner Verlängerung gültigen Ausgabe der Incoterms;

FAT: bezeichnet die Werksabnahme (Factory Acceptance Test) wie in Ziffer 29.1.1 definiert;

Liefergegenstand: hat die diesem in Ziffer 1 zugewiesene Bedeutung.

Allgemeine Einkaufsbedingungen ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG (AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG): bezeichnet diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Lieferung [und die Installation] von elektrischer Ausrüstung.

Sicherheitsdokument: bezeichnet jedes dem Vertrag als Anhang beigefügtes oder im Vertrag ausdrücklich in Bezug genommenes Sicherheitsdokument.

[Installation: bezeichnet sämtliche Arbeiten und Leistungen, die erforderlich sind, um die Liefergegenstände einzubringen und die Liefergegenstände einsatzbereit und betriebsfähig zu machen. Die Installation besteht aus der Aufstellung und Montage der Geräte in ihrer endgültigen Position, ihrer endgültigen Konfiguration, ihrem Anschluss, den erforderlichen Tests bzw. der endgültigen Einstellung und Tests (je nach elektrischem Gerät), so dass die Liefergegenstände zur Vorläufigen Abnahme bereit sind.]

Rechte an geistigem Eigentum (IP): bezeichnet sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile an Urheberrechten (insbesondere Urheberrechte an Plänen, Zeichnungen, Programmen, Software (einschließlich der Quellcodes) und Halbleitertopographien), Patenten, Gebrauchszertifikaten und Modellen von Versorgungsunternehmen, Geschmacksmuster (ob eingetragen oder nicht eingetragen), Marken und Handels- und Geschäftsnamen, Domainnamen, Datenbanken, Urheberpersönlichkeitsrechten, Geschäftsgeheimnissen, Vertraulichkeits- und sonstigen Schutzrechten einschließlich sämtlicher Rechte an Know-how und sonstigen technischen Informationen, Rechte der Sache nach aus unlauterem Wettbewerb, Rechte zur Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauch, den Nutzen aus allen Eintragungen und Anträgen auf Eintragung eines der vorgenannten Rechte, alle anderen Rechte, die den Vorgenannten ähnlich sind oder ihnen entsprechen, unabhängig davon, in welcher Rechtsordnung sie entstehen oder gewährt werden.

Partei: bezeichnet den Unternehmer oder den ÜNB (zusammen die Parteien).

Bestellung: bezeichnet eine vom ÜNB beim Unternehmer schriftlich getätigte Bestellung (einschließlich ihrer Anhänge);

Vorläufige Abnahme: bezieht sich in Verträgen, die belgischem Recht unterliegen, auf eine vorläufige Abnahme, und in Verträgen, die deutschem Recht unterliegen, auf die Abnahme und hat die ihr in Ziffer 29.3 zugewiesene Bedeutung;

SAT: bezeichnet die Abnahmetests (Site Acceptance Test) vor Ort, wie in Ziffer 29.1.2 definiert;

Leistungen: bezeichnet die Arbeiten, die Lieferung von Liefergegenständen und sonstige vom Unternehmer zu erbringende Leistungen wie in den Vertragsdokumenten näher beschrieben.

Standort: bezeichnet einen Platz oder eine Arbeitsstätte, der vom ÜNB, einem verbundenen Unternehmen des ÜNB oder einem sonstigen Unternehmer des ÜNB oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen betrieben oder geführt wird, an dem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen ausgeführt werden.

Besondere Einkaufsbedingungen ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG Belgien oder Deutschland (BEB EA BELGIEN oder DEUTSCHLAND): bezeichnet die Besonderen Einkaufsbedingungen für elektrische Ausrüstung, die gesonderte, für die Durchführungen von Leistungen durch den Unternehmer nach dem Vertrag geltende Bestimmungen enthalten.

Zentraler Ansprechpartner: bezeichnet eine zentrale einheitliche Anlaufstelle für Fragen zu bestimmten Themen, wie beispielsweise kommerzielle, technische oder administrative Angelegenheiten - wie im Vertrag für den Unternehmer oder in der Bestellung für den ÜNB aufgeführt.

Standardsoftware: bezeichnet jede bestehende Software, die außerhalb des Rahmens des Vertrages und nicht ausschließlich für den ÜNB entwickelt wurde und vom Unternehmer als Teil der Leistungen beigelegt wird.

ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber): bezeichnet eine der ELIA Group angehörige Gesellschaft, die einen Vertrag abschließt.

Woche: Soweit nichts anderes angegeben ist, bezeichnet der Begriff Woche eine Kalenderwoche bestehend aus sieben (7) Tagen und beginnend am Montag. Jede angefangene Woche gilt als volle Woche.

3. RANGFOLGE DER DOKUMENTE

Einzel ausgehandelte und schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsbedingungen haben stets Vorrang vor allgemeinen Dokumenten, einschließlich diesen AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG.

Die vom ÜNB ausgestellten Dokumente haben Vorrang vor denjenigen des Unternehmers. Angebote des Unternehmers, einschließlich der vom Unternehmer vorgeschlagenen Ausnahmen/Abweichungen von den übrigen Vertragsunterlagen gelten nur, wenn sie vom ÜNB im Vertrag bzw. in der Bestellung ausdrücklich angenommen werden.

Die vom ÜNB ausgestellten Vertragsdokumente sind als sich gegenseitig erklärend zu verstehen. Die Auslassung eines Elements in einem der Vertragsdokumente bedeutet nicht, dass dieses Dokument kein Vertragsbestandteil ist, sofern es in einem anderen Vertragsdokument erscheint.

Gibt es einen Widerspruch zwischen von dem ÜNB ausgestellten oder abgeschlossenen Vertragsdokumenten, so ist die Rangfolge der Dokumente im Allgemeinen im Vertrag festgelegt. Ist dies nicht der Fall, so richtet sich die Rangfolge der Dokumente nach der folgenden Reihenfolge, wobei das zuerst genannte Dokument Vorrang hat:

- der Hauptteil der Bestellung,
- alle Anhänge der Bestellung in der nachstehenden Reihenfolge:
 - Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen,
 - Anhang 1 hat Vorrang vor Anhang 2, Anhang 2 vor Anhang 3 usw.
- der Hauptteil des Vertrages,
- alle Anhänge des Vertrages in der nachstehenden Reihenfolge:
 - Sicherheitsdokumente haben Vorrang vor sonstigen Anhängen,
 - Anhang 1 hat Vorrang vor Anhang 2, Anhang 2 vor Anhang 3 usw.
- Allgemeine Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor allen weiteren allgemeinen Dokumenten mit Ausnahme der BEB EA BELGIEN oder DEUTSCHLAND , die vor den AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG maßgebend sind.

4. AUSLEGUNG

Soweit der Kontext nichts anderes erfordert, gilt in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen folgende Regelung:

- (a) Wörter, die ein Geschlecht angeben, schließen alle Geschlechter ein;
- (b) Wörter im Singular umfassen ebenfalls den Plural und Wörter im Plural schließen auch den Singular mit ein;
- (c) „einschließlich“ bzw. „schließt ein“ bedeutet „insbesondere“ und leitet eine nicht erschöpfende Auflistung von Positionen ein;
- (d) Bestimmungen, die die Begriffe „erklärt sich damit einverstanden“, „vereinbart“ oder „Vereinbarung“ enthalten, erfordern, dass die Vereinbarung schriftlich festgehalten wird, und
- (e) „schriftlich“ bezeichnet, dass etwas handschriftlich, maschinengeschrieben, gedruckt oder elektronisch erstellt wurde und eine dauerhafte Aufzeichnung (einschließlich E-Mail) darstellt.

Die Überschriften bleiben bei der Auslegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und des Vertrages unberücksichtigt.

5. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Wird der Vertrag mit einer Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen, haften die einzelnen Gesellschaften dieses Zusammenschlusses dem ÜNB gegenüber unteilbar und gesamtschuldnerisch für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers. Die Gesellschafter dieses Zusammenschlusses oder dieser auf Zeit gebildeten Arbeitsgemeinschaft werden unter sich einen alleinigen Vertreter mit uneingeschränkter Vollmacht benennen, um die Koordination der Vertragserfüllung sicherzustellen.

6. VERGABE VON UNTERAUFTRÄGEN

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer für die Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer einsetzen. Der Unternehmer hat den ÜNB vorab über seine Absicht, die Erbringung

der Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, sowie über die Identität der vorgesehenen Subunternehmer zu informieren, bevor er einen Unterauftrag abschließt. Der ÜNB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Subunternehmer abzulehnen, wenn der Einsatz von Subunternehmern für den ÜNB nicht zumutbar ist, wobei die Interessen des ÜNB und das Interesse des Unternehmers an der Beauftragung des Subunternehmers für die betreffenden Leistungen zu berücksichtigen sind. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der Einsatz des Subunternehmers ein Sicherheitsrisiko darstellen würde oder wenn der Subunternehmer oder seine Angestellten offensichtlich nicht über die notwendigen Qualifikationen zur Erbringung der Leistungen verfügen.

Werden Subunternehmer eingesetzt, so muss der Unternehmer mit dem Subunternehmer (Gegenseitigkeitsgrundsatz) vereinbaren, dass Letzterer ebenfalls sämtliche Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber dem ÜNB, einschließlich der technischen Spezifikationen, der Qualitätsanforderungen, der vertraglichen Fristen und der Sicherheitsbestimmungen, einhalten wird. Die Genehmigung eines Subunternehmers gemäß dieser Ziffer 6 befreit den Unternehmer weder von seiner Haftung nach diesem Vertrag noch begründet sie eine rechtliche oder vertragliche Beziehung zwischen dem ÜNB und einem Subunternehmer. Für die Teile des Vertrags, die untervergeben wurden, bleibt der Unternehmer gegenüber dem ÜNB vollumfänglich und persönlich haftbar.

Der Unternehmer schließt keine Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit seinen Subunternehmern ab, die diese davon abhalten, direkte vertragliche Vereinbarungen mit dem ÜNB einzugehen. Bei einer Kündigung des Vertrages ist der ÜNB berechtigt (aber nicht verpflichtet), in die Rechte und Verpflichtungen des Unternehmers aus den mit den Subunternehmern abgeschlossenen Verträgen einzutreten.

Die Übertragung der Gesamtleistung auf Subunternehmer/Lieferanten ist gemäß Absatz eins dieser Ziffer ausgeschlossen.

7. MITWIRKUNG DES ÜNB

Eine Mitwirkung des ÜNB ist nicht erforderlich. Wenn (und soweit) die Vertragsdokumente vorsehen, dass die Mitwirkung des ÜNB für die Leistungen erforderlich ist, fordert der Unternehmer diese Maßnahmen oder Handlungen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich an. In dem Antrag ist das Datum anzugeben, ab dem die Mitwirkung erforderlich ist, sowie ausreichende Einzelheiten zum Gegenstand des Antrags.

8. PERSONAL

8.1 Allgemeines

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass das Personal, das die Leistungen erbringt, über die entsprechenden beruflichen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt.

Der Zugang zu dem Gelände des ÜNB ist dem Unternehmer oder seinen Angestellten zu Fuß oder mit dem Fahrzeug nur während der üblichen Arbeitszeiten (07:00 – 15:00 Uhr, soweit vertraglich nicht anderweitig vereinbart) und unter der Voraussetzung, dass sie sämtlichen Sicherheitsdokumenten entsprechen, gestattet.

8.2 Unabhängigkeit in Bezug auf den ÜNB

Der Unternehmer und seine Angestellten bleiben vollständig unabhängig vom ÜNB und dürfen zu keinem Zeitpunkt als Angestellte des ÜNB angesehen werden. Der Unternehmer übt die alleinige Autorität über seine Angestellten aus und ist für sie verantwortlich, indem er alle ihre Löhne, Boni, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Abgaben trägt.

Soweit es die Angestellten des Unternehmers betrifft, ist keine Bestimmung in diesen AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG so auszulegen, als erhielte der ÜNB die Befugnis, die Autorität eines Arbeitgebers über diese Angestellten auszuüben.

8.3 Vertreter des Unternehmers

Der Unternehmer wird während der Erfüllung des Vertrages durch Zentrale Ansprechpartner vertreten:

- einen **Zentralen Ansprechpartner für den Vertrag**, der sich dem Vertrag in seiner Gesamtheit widmet. Er wird nicht nur für alle allgemeinen Fragen zum Vertrag zuständig sein, sondern auch für Fragen, die mehr als eine Bestellung betreffen;
- [Wenn Arbeiten vor Ort geleistet werden, wird ein **Zentraler Ansprechpartner für das Projekt** für die Ausführung jeder einzelnen Bestellung benannt. Der Zentrale Ansprechpartner für das Projekt ist der Ansprechpartner für die Vertreter des ÜNB und nimmt an allen Besprechungen im Zusammenhang mit der Ausführung des spezifischen Auftrags vom Tag des Eingangs der Bestellung bis zum Ende der Ausführung des Projekts teil. Der Zentrale Ansprechpartner für das Projekt muss die Sprache(n) am Erfüllungsort der Bestellung fließend (mindestens Stufe B2) beherrschen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieses Zentralen Ansprechpartners für das Projekt sind in den Vertragsdokumenten (einschließlich der Sicherheitsdokumente) definiert. Der ÜNB kann sich damit einverstanden erklären, dass für jede Bestellung ein unterschiedlicher Zentraler Ansprechpartner für das Projekt eingesetzt wird. Wechselt der Zentrale Ansprechpartner für das Projekt, wird der Unternehmer dies begründen und wird einen ausreichenden Übergangszeitraum für die Übergabe der Bestellung vorsehen. Der Unternehmer trägt die Kosten und die Verantwortung für diese Übergabe.]
- Für Leistungen in Bezug auf die Lieferung von Liefergegenständen benennt der Unternehmer pro Vertrag und pro Bestellung einen **Zentralen Ansprechpartner für das Werk**. Die Vertreter des ÜNB können sich direkt an diesen Zentralen Ansprechpartner für das Werk wenden, um aktuelle Informationen über die Produktion der Liefergegenstände zu erhalten. Der Zentrale Ansprechpartner für das Werk muss die Sprache(n) des Vertrags fließend (mindestens Stufe B2) beherrschen.

Die vorgenannten Zentralen Ansprechpartner können ein und dieselbe Person sein. Die Vertragsdokumente, insbesondere die Sicherheitsdokumente, beinhalten weitere Informationen zu deren jeweiligen Aufgaben und Rollen.

Der ÜNB kann verlangen, dass er die Zentralen Ansprechpartner vorab genehmigt. Die Zentralen Ansprechpartner sind befugt, im Auftrag des Unternehmers Anweisungen und Anmerkungen des ÜNB in Bezug auf die Erledigung der Bestellung/Erfüllung des Vertrages entgegenzunehmen. Der Unternehmer setzt die Zentralen Ansprechpartner als Kommunikationskanal ein, auch bei der Erfüllung seiner Pflicht, den ÜNB so schnell wie möglich vor Problemen, Risiken, Zwischenfällen, Unfällen oder Mängeln während der Erledigung der Bestellung/Erfüllung des Vertrages zu warnen.

8.4 [Anwesenheitsliste]

Beinhalten die Leistungen die Installation, so wird der Unternehmer dem ÜNB eine aktualisierte Anwesenheitsliste des zur Erfüllung des Vertrages auf einer Baustelle eingesetzten Personals (einschließlich des Personals von Subunternehmern) vorlegen. Für den Fall, dass diese Liste vom Unternehmer nicht geführt wird, oder im Falle von fehlerhaften oder unvollständigen Einträgen, muss der Unternehmer den ÜNB für etwaige diesem daraus entstandene Schäden entschädigen.]

9. ZUGANG DES ÜNB ZU DEM GELÄNDE DES UNTERNEHMERS

Erfolgt die Vertragserfüllung auf dem Betriebsgelände des Unternehmers, so ist dem ÜNB angemessener Zutritt zu den Arbeitsstätten, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Leistungen oder Teile davon hergestellt werden oder Materialien und Komponenten für diesen Zweck gelagert werden, zu gewähren, um die Aktivitäten des Unternehmers im Rahmen der diesem übertragenen Aufgaben zu überwachen.

10. QUALITÄT DER LEISTUNGEN

Der Unternehmer führt den Vertrag und die Leistungen in gutem Glauben und mit dem Maß an Professionalität, Umsicht, Loyalität, Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt aus, die von einem Unternehmen, das vergleichbare Leistungen wie der Unternehmer anbietet, erwartet werden kann. Der Unternehmer erfüllt den Vertrag unter Einhaltung sämtlicher anwendbaren Gesetze, Vorschriften, technischer Standards, dem Stand der Technik, den Bestimmungen der Vertragsdokumente sowie sämtlichen am Standort geltenden einschlägigen Vorschriften.

Soweit in den Vertragsunterlagen nichts anderes bestimmt ist, handelt es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers nach diesem Vertrag um Ergebnisverpflichtungen, was bedeutet, dass der Unternehmer die im Vertrag festgelegten Verpflichtungen und Anforderungen tatsächlich erfüllen und erreichen muss und sich nicht nur nach Kräften bemühen muss. Soweit in den Vertragsunterlagen nicht anderweitig festgelegt, umfasst die Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer die Ausführung bzw. Bereitstellung aller Arbeitskräfte, Materialien, Einrichtungen, Betriebsmittel, Baumaschinen und Werkzeuge, Gerüste, Kräne, Verbrauchsmaterialien, Lagerhaltung, Abfallbehälter, Abfallentsorgung, Baustellenreinigung und ganz allgemein alle anderen Arbeiten, Tätigkeiten und Lieferungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

Soweit in den Vertragsdokumenten nichts anderes angegeben ist, müssen die Lieferungen, Verpackung, Kennzeichnungen und der Transport dem Incoterm DDP entsprechen.

Der Unternehmer benachrichtigt den ÜNB unverzüglich über jegliche Informationen, Situationen, Vorkommnisse, Zwischenfälle und/oder Angelegenheiten, die die Erfüllung (einschließlich der Fortführung) des Vertrages bzw. der Leistungen nach diesem Vertrag beeinträchtigen bzw. beeinträchtigen können. Der Unternehmer reagiert zeitnah auf Anfragen und Kommunikationen des ÜNB.

Die Leistungen müssen vollständig und für den ihnen per Definition im Vertrag zugewiesenen Zweck geeignet sein. Sie umfassen sämtliche Elemente, die für die vollumfängliche Erfüllung des Vertrages oder Umsetzung der garantierten Leistungen und Dienste erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich Erwähnung finden.

Der Unternehmer erbringt die Leistungen gemäß den Anforderungen eines international anerkannten Qualitätsmanagementsystems (ISO 9001 ff. oder Gleichwertiges).

Hat der Unternehmer Bedenken bezüglich der vorgeschlagenen Konstruktion, sonstiger vom ÜNB erteilter Anweisungen, beispielsweise in Bezug auf Materialien, Behandlung, Verarbeitung, der Qualität vom ÜNB bestellter und/oder bereitgestellter Materialien oder Komponenten oder bezüglich von weiteren Unternehmern des ÜNB erbrachter Leistungen, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, möglichst vor Beginn der Leistungserbringung, schriftlich hiervon in Kenntnis zu setzen.

11. VERPACKUNG, ETIKETTIERUNG UND LAGERUNG

11.1 Verpackung

Sämtliche Verpackungskosten sind vom Unternehmer zu tragen.

Die Abmessungen und Gewichte der Packstücke müssen mit den Abmessungen und der Belastbarkeit der Wartungsgeräte, den ausgewählten Transportmitteln und Transportrouten sowie den Umschlags- und Lagerungsmodalitäten kompatibel sein. Der Unternehmer verpflichtet sich, selbst Überprüfungen zu diesen Belangen durchzuführen und alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Das Verpackungsmaterial wird vom Unternehmer gemäß geltenden Gesetzen bzw. Vorschriften zu Verpackungsmitteln von der Baustelle entfernt. Die Entsorgungskosten sind im Preis enthalten.

Der ÜNB kann verlangen, dass der Unternehmer ihm zu gegebener Zeit die Anweisungen für die Verpackung seiner Lieferungen und deren Rücknahme vorlegt. Diese Mitteilung schränkt die Haftung des Unternehmers in keiner Weise ein.

11.2 Etikettierung

Sämtliche Liefergegenstände müssen vor ihrer Lieferung auf Kosten des Unternehmers und gemäß den geltenden rechtlichen oder regulatorischen Bestimmungen sowie den Anweisungen des ÜNB etikettiert werden. Auf dem Packstück und/oder dem Lieferschein sind die Vertrags- und die Bestellnummer anzugeben. Können angelieferte Liefergegenstände aufgrund unzureichender Etikettierung keinem Vertrag bzw. keiner Bestellung zugeordnet werden, ist der ÜNB berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

11.3 Lagerung

Für den Fall, dass eine Sendung oder Lieferung auf schriftlichen Antrag des ÜNB verschoben wird, so muss der Unternehmer die Liefergegenstände auf seine alleinige Verantwortung einlagern und eine Versicherung über die Lagerrisiken abschließen.

In diesem Fall werden die ordnungsgemäß belegten, angemessenen Lagerungskosten (einschließlich Versicherungskosten) durch den Unternehmer an den ÜNB weiterbelastet, und zwar beginnend mit dem siebten (7.) Einlagerungsmonat nach dem in den Vertragsdokumenten festgelegten Lieferdatum.

Der Unternehmer führt eine aktuelle Liste über die für den ÜNB eingelagerten Liefergegenstände, einschließlich sämtlicher relevanter Einzelheiten, und wird diese Liste auf Anfrage an den ÜNB weiterleiten.

12. VERSAND UND LIEFERUNG

12.1 Versand

Dem Unternehmer obliegt der Transport der Liefergegenstände bis zu der vom ÜNB angegebenen Liefer- bzw. Versandanschrift.

Im Falle einer dem Unternehmer zuzuschreibenden Verzögerung kann der ÜNB dem Unternehmer durch schriftliche Mitteilung eine bestimmte Transportart auferlegen. Bei Nichterfüllung durch den Unternehmer kann der ÜNB nach Ablauf einer Frist von acht (8) Tagen und unbeschadet anderer, dem ÜNB zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsbehelfe, diese auf Kosten des Unternehmers durchführen.

Teillieferungen bzw. Teilsendungen sind untersagt, es sei denn, der ÜNB hat diesen schriftlich zugestimmt.

12.2 Lieferzeiten

Spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem geplanten Lieferdatum reicht der Unternehmer beim ÜNB einen schriftlichen Antrag auf Genehmigung der Durchführung des Transports bzw. der Lieferung ein.

Der Unternehmer muss die mit dem ÜNB vereinbarten Lieferzeiten einhalten. Die Lieferungen dürfen ausschließlich während der Tage und zu den Uhrzeiten, die mit den Kontaktpersonen des ÜNB vereinbart sind, an die angegebenen Anschriften erfolgen; falls dies nicht möglich ist, während der Arbeitszeiten und an Arbeitstagen.

Erfolgt eine frühere oder Teillieferung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB, so behält sich der ÜNB das Recht vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder die Liefergegenstände auf Kosten des Unternehmers zurückzuschicken. Nimmt der ÜNB die Lieferung an, werden die Liefergegenstände bis zum vereinbarten Lieferdatum auf Kosten und Risiko des Unternehmers am Anlieferort eingelagert. Etwaige Mehrkosten, die sich aus der verfrühten Anlieferung / Erfüllung ergeben, sind ebenfalls vom Unternehmer zu tragen.

12.3 Entladung

Soweit nicht anderweitig in den Vertragsunterlagen vorgesehen, ist der Unternehmer für die Entladung der Liefergegenstände auf der Baustelle verantwortlich. Die Nutzung von im Eigentum des ÜNB stehenden Entlade- und sonstigen Geräten (sofern vorhanden und verfügbar) unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ÜNB.

Der Unternehmer sorgt für das notwendige Personal, die notwendige Ausrüstung und die erforderlichen Genehmigungen/Zulassungen. Sind die Liefergegenstände besonders schwer oder sperrig, setzt sich der Unternehmer mindestens drei (3) Arbeitstage im Voraus mit dem Vertreter des ÜNB in Verbindung.

13. DOKUMENTATION

13.1 Die Dokumentation des ÜNB

Mit der Einreichung seines Angebotes, seiner Offerte oder seines Kostenvoranschlags bestätigt der Unternehmer, dass er Informationen des ÜNB erhalten und sich mit der erforderlichen Dokumentation zur ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrages vertraut gemacht hat und die Ausschreibung, insbesondere die Spezifikationen, Sicherheitsvorgaben und die Vergütungsgrundlage, verstanden und akzeptiert hat.

Sofern zusätzliche Informationen zur Ausführung des Vertrages/der Bestellung erforderlich werden, wird der Unternehmer unverzüglich den ÜNB um Anleitung in der betreffenden Angelegenheit ersuchen. Sollten sich während der Erfüllung des Vertrages irgendwelche Zweifel ergeben, wird der Unternehmer die Angelegenheiten vor Beginn der Vertragserfüllung/Bestellerledigung mit dem ÜNB klären, und keinesfalls eigene Vermutungen anstellen.

Der Unternehmer stellt sicher, dass die ihm vom ÜNB übergebene Dokumentation den tatsächlichen Bedingungen entspricht und mit den bereits erledigten bzw. den zu erledigenden Arbeiten übereinstimmt. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Dokumentation muss der Unternehmer den ÜNB über etwaige Abweichungen in Kenntnis setzen.

Enthält die Dokumentation trotz Prüfung durch den Unternehmer Mängel oder Lücken und/oder fehlerhafte Plausibilität oder sonstige Fehler, so stehen dem Unternehmer keine Ansprüche auf Fristverlängerung und/oder Kostenerstattung zu, gleich aus welchem Rechtsgrund.

13.2 Dokumentation des Unternehmers

In Übereinstimmung mit den Vertragsdokumenten stellt der Unternehmer dem ÜNB die gesamte Dokumentation (mit allen notwendigen Einzelheiten) zur Verfügung, damit dieser die Ordnungsmäßigkeit der Leistungen überprüfen und diese nutzen kann. Der Unternehmer garantiert, dass die Dokumentation vollständig und richtig ist. Soweit in den Vertragsdokumenten nichts anderes vorgesehen ist, wird diese Dokumentation vor der Lieferung gemäß Ziffer 29 ausgehändigt. Diese Kommunikation erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung der Dokumentation (und spätestens an dem in den Vertragsdokumenten festgelegten Fälligkeitstermin). Der ÜNB kann stets zusätzliche Dokumentation anfordern, um die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Unternehmers zu überprüfen.

Soweit in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, stehen dem ÜNB dreißig (30) Tage ab dem Eingangsdatum zur Verfügung, um die vom Unternehmer eingereichte Dokumentation anzunehmen oder abzulehnen. Binnen fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Kommentare des ÜNB nimmt der Unternehmer die geforderten Änderungen vor. Die vom ÜNB erteilte Genehmigung befreit den Unternehmer in keiner Weise von etwaigen pauschalen Schadensersatzleistungen und/oder Vertragsstrafen (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen vorgesehen) noch von seiner Haftung.

14. SICHERHEIT

14.1 Allgemeines

Bei der Erbringung der Leistungen muss der Unternehmer die Bestimmungen bezüglich des Wohlergehens der Arbeitnehmer (einschließlich der Unfallverhütungsvorschriften und der Nutzung von Werkzeugen und Anlagen), des Zugangs und der Hygienebedingungen, die in der aktuellen Fassung der Sicherheitsdokumente und in etwaigen weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften festgelegt sind, [und, sofern die Leistungen die Installation umfassen, den Verpflichtungen, die sich aus den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die zeitweisen oder mobilen Baustellen ergeben,] strikt einhalten – und dafür sorgen, dass seine Angestellten, Subunternehmer und Lieferanten dies ebenfalls tun. Der Unternehmer erklärt sich bereit, sämtliche diesbezüglichen Kosten zu tragen, die in seinen Preisen enthalten sein sollen, einschließlich der Wartezeiten. Wird jedoch nach Vertragsabschluss eine neue Fassung eines Sicherheitsdokuments vom ÜNB veröffentlicht und erhöht diese die Kosten des Unternehmers, so werden diese Kosten dem ÜNB unter der Bedingung, dass sie ordnungsgemäß belegt sind, vom Unternehmer in Rechnung gestellt.

Der Unternehmer haftet für jeden Verstoß gegen diese Verpflichtung und verpflichtet sich, alle Rechtsfolgen aus einem solchen Verstoß zu tragen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den ÜNB, auf Kosten und Gefahr des Unternehmers alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Verweises von Personal von der Baustelle. Jede Nichterfüllung dieser Verpflichtung gilt als grobe Fahrlässigkeit und gestattet dem ÜNB, den Vertrag gemäß Ziffer 36.1 zu kündigen.

Hat ein Mitarbeiter des Unternehmers auf der Baustelle einen Arbeitsunfall oder einen Beinahe-Arbeitsunfall, so hat der Unternehmer den ÜNB unverzüglich entsprechend den Sicherheitsdokumenten hierüber zu informieren.

14.2 [Koordination von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen]

[Umfassen die Leistungen die Installation, werden alle während der Erbringung der Leistungen in Absprache mit dem Koordinator Sicherheit und Gesundheitsschutz erörterten Änderungen in der Reihenfolge hinzugefügt, in der sie im Sicherheits- und Gesundheitskonzept vorgestellt werden, so dass dieses Konzept den Stand des Arbeitsfortschritts zu jeder Zeit widerspiegelt.

Alle Richtlinien in Bezug auf Sicherheit, die vom Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz herausgegeben werden, müssen strikt befolgt werden. Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt ihn von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Unternehmer gemäß Ziffer 37 resultieren.]

14.3 [Koordinierungsprotokoll]

[Umfassen die Leistungen die Installation, bezeichnet das Koordinierungsprotokoll eine vom Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz stets auf dem neuesten Stand gehaltene Akte, in der sämtliche Dokumente und die Informationen und Notizen in Bezug auf die Koordination und Ereignisse während der Ausführung der Arbeiten enthalten sind. Das Koordinationsprotokoll muss gemäß den geltenden Bestimmungen geführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Sämtliche in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages vorgeschlagenen Änderungen sowie sämtliche Beschwerden seitens des Unternehmers und seitens des ÜNB werden systematisch zu Informationszwecken festgehalten und von beiden Parteien gegengezeichnet.

Die Aufnahme in das Koordinationsprotokoll dient lediglich als organisierte Eintragung und bedeutet in keiner Weise eine Annahme der vorgeschlagenen Änderung oder der eingereichten Beschwerde. Sie entbindet den Unternehmer nicht von der Einhaltung der in den Ziffern 23 und 44.6 festgelegten Formalitäten, soweit zutreffend.]

15. [BAUSTELLENBESPRECHUNGEN]

15.1 Vorbereitungstreffen für die Eröffnung der Baustelle

[Werden die Leistungen ganz oder teilweise (mit Ausnahme von regelmäßigen Anlieferungen per Lkw) an einem Standort erbracht, so kann der ÜNB ein Vorbereitungstreffen für die Eröffnung der Baustelle organisieren, das sich – mindestens - mit den nachstehenden Punkten befasst:

- der Präsentation des Projekts,
- der Präsentation des Arbeitsszenarios,
- der Präsentation der Planung,
- der Präsentation der beteiligten Parteien;
- der Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitskonzepte (einschließlich der gesonderten Risikobewertungen und Verfahrensanweisungen): diese sind vor dem Treffen durch den Unternehmer beim Koordinator des ÜNB einzureichen;
- der Identifizierung und der Definition der spezifischen Risiken, die sich aus der lokalen Situation/Umgebung ergeben,
- den Auskunftersuchen, die der Unternehmer an die Teilnehmer versandt hat.

15.2 Baustelleneröffnungssitzung

[Nach dem Vorbereitungstreffen, soweit zutreffend, für die Eröffnung der Baustelle organisiert der ÜNB eine Baustelleneröffnungssitzung, bei der die nachstehenden Handlungen vorgenommen:

- die Vorlage der endgültigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzepte,
- die Ausstellung der Arbeitsgenehmigungen (manchmal auch als schriftlicher Arbeitsauftrag bezeichnet),
- die Vorlage des Abgrenzungsplans,
- die Erstellung jedes weiteren Dokuments, das aufgrund der Anwesenheit von Dritten (Führungskraft des Verteilungsnetzbetreibers, Kunde usw.) erforderlich ist.
- Die Vorlage des Nachweises, dass der Unternehmer im Besitz sämtlicher Informationen in Bezug auf die Zutrittsberechtigten des Standortes ist (wie in den Vertragsdokumenten vorgegeben).]

15.3 Informationstreffen zu Sicherheitsbelangen

[Umfassen die Leistungen die Installation, kann der ÜNB Informationstreffen zu Sicherheitsbelangen anberaumen. Ziel dieser Informationstreffen zu Sicherheitsbelangen ist es, die Arbeiter zu informieren und sie zu sicherheitsbewusstem Verhalten und Handeln zu ermutigen. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, den ausführenden Parteien ausreichende Informationen mitzuteilen und die Informationstreffen zu organisieren.

Vor Aufnahme der täglichen Arbeiten setzen sich der Unternehmer und (die) weitere(n) Unternehmer zusammen und besprechen die letzte Aktualisierung der Baubedingungen, Schnittstellen und Regelungen. Im Anschluss organisiert der Unternehmer ein Briefing mit seinen Beschäftigten und Subunternehmern, um diese hierüber zu informieren.

Nach jedem Unfall oder Beinahe-Unfall wird ebenfalls ein Informationstreffen zu (Arbeits-) Sicherheitsbelangen organisiert.]

15.4 Baustellenbesprechungen

[In regelmäßigen Abständen und an im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Tagen und Zeiten muss eine Baustellenbesprechung stattfinden. Bei diesen Besprechungen werden die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie organisatorische Vereinbarungen erforderlichen Entscheidungen getroffen.

In jedem Fall werden die nachstehenden Personen an diesen Treffen teilnehmen:

- der/die Vertreter des ÜNB,
- die für die Baustelle zuständigen Vertreter des Unternehmers, die über ausreichende Entscheidungsbefugnisse verfügen, um die Einhaltung der getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten.

Diese Besprechungen zielen darauf ab, die Vorbereitung der nächsten Aktivitäten, den Fortschritt, Sicherheitsaspekte und Erfahrungsberichte zu besprechen.]

16. [ORGANISATION DER BAUSTELLE]

[Erfordern die Leistungen die Ausführung von Arbeiten an einem Standort, so kann der ÜNB verlangen, dass durch den Unternehmer oder durch den ÜNB eine Abgrenzung erstellt wird, allerdings unter Aufsicht und Haftung des Unternehmers bis zur Vorläufigen Abnahme. Der Unternehmer kann auch zusätzliche Abgrenzungen, sowohl für seine eigenen Bedürfnisse als auch in Erfüllung der geltenden Vorschriften des ÜNB, einrichten. Er wird den ÜNB unverzüglich über jede Unregelmäßigkeit unterrichten. Über die Anpassung der Abgrenzung entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten wird in Absprache mit dem ÜNB entschieden.

Der Unternehmer erkennt an, dass der Standort während der Leistungen im vollen Betriebsmodus verbleibt und durch die Leistungen nicht gestört werden darf. Ist es für die Erbringung der Leistungen erforderlich, dass ein Teil des Standortes und/oder der Ausrüstung vorübergehend nicht verfügbar oder abgeschaltet wird, so erteilt der Vertreter des ÜNB in Absprache mit dem Unternehmer so schnell wie angemessen möglich eine spezielle Arbeits- oder Zugangsgenehmigung. Der Unternehmer wendet die in der Arbeitsgenehmigung beschriebenen Maßnahmen vollumfänglich an.

Der Unternehmer muss die erforderlichen Einrichtungen und Arbeitsstätten für die Mitarbeiter des Unternehmers oder seiner Subunternehmer auf einer Baustelle bereitstellen, es sei denn, der ÜNB (oder ein anderer Unternehmer) stellt diese Einrichtungen als gemeinsam genutzte Leistung im Rahmen des Vertrages zur Verfügung. Der Unternehmer stellt ferner sämtliche Ausrüstungsgegenstände für seine Mitarbeiter und Subunternehmer auf oder außerhalb der Baustelle zur Verfügung, sowie die Baustelleninstallationen.]

17. [LIEFERUNG DER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON INSTALLATIONSARBEITEN ERFORDERLICHEN MATERIALIEN]

[Alle im Auftrag des ÜNB für die Leistungen während dieser Arbeiten auf der Baustelle angelieferten Materialien müssen von dem Unternehmer – sofern zutreffend – übernommen werden, der wiederum insbesondere alle zweckdienlichen Maßnahmen ergreifen muss, um sicherzustellen, dass diese Materialien keinen Schaden erleiden oder untergehen.

Auf Verlangen des ÜNB ist der Unternehmer verpflichtet, die vorgenannten, vom ÜNB beigestellten Materialien, die zur Erstellung der Arbeiten in seinen Besitz gelangt sind, gegen zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung zu versichern.

Der Unternehmer hat die Materialien sowie Werkzeuge, Schablonen, Muster und sonstige Gegenstände bei Annahme und Installation auf erkennbare Mängel und auf ihre Eignung für den Einbau oder die Kombination mit anderen Stoffen, Materialien oder sonstigen Gegenständen zu prüfen. Sind die Gegenstände erkennbar nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet oder werden Mängel festgestellt, so ist dies dem ÜNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Lagerbereich wird vom ÜNB bestimmt. Sämtliche Einlagerungskosten sind vom Unternehmer zu tragen.]

18. [ENTDECKUNGEN WÄHREND DER ARBEITEN]

[Im Falle der Entdeckung von Objekten von künstlerischem, archäologischem oder historischem Interesse, menschlichen Überresten, Waffen, Blindgängern usw. muss der Unternehmer, der im Rahmen seiner Leistungen Installationsarbeiten auf einer Baustelle vornimmt, unverzüglich den ÜNB und die zuständigen Behörden informieren und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die bereitgestellten Richtlinien einhalten.

Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt den ÜNB in Bezug auf jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen gemäß Ziffer 37 frei.

Der Unternehmer tritt hiermit alle Rechte an den ÜNB ab, die er in Bezug auf diese Fundstücke infolge ihrer Entdeckung erlangen mag.]

19. ADMINISTRATIVE GENEHMIGUNGEN

Der Unternehmer ist für die vorherige Einholung der Genehmigungen und Lizenzen, die von den zuständigen Behörden bzw. den zugelassenen Abnahmestellen für die Lieferung oder sonstige Erbringung der Leistungen verlangt werden, verantwortlich.

Der Unternehmer ist nicht befugt, nach dem Vertragsabschluss einen Preisaufschlag für die Stellung von Anträgen bei den zuständigen Behörden bzw. zugelassenen Abnahmestellen oder dafür, dass er seine Leistungen mit deren Anforderungen in Einklang bringt, zu verlangen.

Sind die Parteien übereingekommen, dass der ÜNB die Genehmigungsanträge einreicht, so erklärt der Unternehmer sich bereit, dem ÜNB auf dessen Verlangen sämtliche Informationen in Bezug auf die erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen, die gegebenenfalls hierfür erforderlich sind.

20. STRASSENVERKEHR

Ohne die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörden und öffentlichen Versorgungsbetriebe darf der Verkehr auf Straßen oder Autobahnen, Schienen- oder Wasserwegen oder Zufahrtsstraßen nicht unterbrochen werden, auch nicht vorübergehend.

Der Unternehmer reicht bei den zuständigen Behörden und öffentlichen Versorgern rechtzeitig Anträge auf Genehmigungen ein, die sich auf die Unterbrechung des üblichen Verkehrs und die Sicherheit auf Straßen und Wasserwegen beziehen.

Nichtsdestotrotz begrenzt der Unternehmer die sich aus den Leistungen ergebenden Störungen für Betreiber und Anwohner soweit wie möglich. Dementsprechend wird er insbesondere den Zugang zu den für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Baustellen anpassen, um den freien Zugang zu Grundstücken, Besitztümern usw. zu gewährleisten. Er wird die für die Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge erforderlichen Fußgängerbrücken schaffen.

Der Unternehmer trägt in jedem Fall die volle Verantwortung für die mittelbaren und unmittelbaren Folgen, die sich aus der Verkehrsstörung ergeben, und diese ist im Preis berücksichtigt.

21. GEGEBENHEITEN VOR ORT

Der Unternehmer ist verpflichtet, ausreichende Informationen über die örtlichen Gegebenheiten und über öffentlich-rechtliche Angelegenheiten (mögliche gesetzliche Rahmenbedingungen oder behördliche Verfügungen, die die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen betreffen) einzuholen, soweit dies für seine Leistungen erforderlich ist. Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben, gehen zu Lasten des Unternehmers.

22. UMWELT- UND ÖFFENTLICHES RECHT

22.1 Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Der Unternehmer hält alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder sonstige anwendbaren Bestimmungen wie beispielsweise Gesetze oder Bau- und Betriebsgenehmigungen, die sich auf den Umweltschutz sowie auf die Raumplanung beziehen, einschließlich die Entsorgung von Abfall und Abwasser, die Verwendung, Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe, Bodenverunreinigungen, Emissionen (Lärm, Staub usw.) ein.

22.2 Abfallentsorgung und Entfernung von überschüssigem Material

Der Unternehmer verpflichtet sich, sämtliche Abfälle, Verpackungen und überschüssiges Material, die bei der Erfüllung des Vertrages anfallen, zu sortieren und auf eigene Kosten von der Baustelle zu entfernen. Er wird dem ÜNB die Erklärungen über die Sammlung und Verarbeitung von Abfällen durch zugelassene Abfallentsorgungsbetriebe übermitteln sowie alle Dokumente, die die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Rücknahme von Verpackungsmaterial bescheinigen. Bei Nichteinhaltung wird der ÜNB den Abfall, das Verpackungsmaterial sowie das überschüssige Material gemäß Ziffer 36.4 auf Kosten des Unternehmers entsorgen.

22.3 [Umweltschäden]

[Umfassen die Leistungen die Installation, muss der Unternehmer den ÜNB unverzüglich über jeden Vorfall informieren, der möglicherweise Auswirkungen auf die Umwelt hat und der bei der Erfüllung des Vertrages eingetreten ist.

Ungeachtet jeder Haftung aus Verstoß gegen den Vertrag, die von dieser Bestimmung nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt wird, ist der Unternehmer für die mittelbaren und unmittelbaren Folgen dieses Vorfalls verantwortlich, sofern dieser Vorfall dem Unternehmer (oder seinen Subunternehmern) zuzurechnen ist, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass er für den Vorfall nicht verantwortlich ist. Der ÜNB haftet nicht für durch den Unternehmer oder eine sonstige Partei verursachte Umweltverschmutzungen.

Jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung gilt als grobe Fahrlässigkeit und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 36.1.]

22.4 Umweltmanagementsystem

Der Unternehmer verpflichtet sich, ein Umweltmanagementsystem auszuarbeiten und einzuführen, um die Umweltauswirkungen seiner Leistungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang gelieferten Produkte) zu verringern. Dieses Managementsystem wird sich insbesondere auf die nachstehenden Bereiche beziehen: Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung, Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Treibhausgase. Dieses System wird unter anderem ein strenges Überwachungssystem für den Energie- und Wasserverbrauch umfassen, soweit dieses für die Leistungen relevant ist. Ferner wird der Unternehmer den unterschiedlichen Aspekten des Lebenszyklus der Liefergegenstände sowie dem Einsatz von Recycling sowohl in vor- als auch in nachgelagerten Bereichen kontinuierlich Aufmerksamkeit widmen, und zwar ab dem Zeitpunkt der Entwicklung dieser Liefergegenstände.

Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Anfrage des ÜNB eine Beschreibung des eingesetzten Managementsystems zur Verfügung zu stellen. Die Anwendbarkeit dieses Managementsystems kann im Rahmen eines Audits geprüft werden. Ferner verpflichtet der Unternehmer sich, jeden Mitarbeiter des ÜNB, insbesondere die Einkaufsabteilung und die Umwelta Abteilung, über die Umweltaspekte seiner Leistungen zu unterrichten. Auf Ersuchen des ÜNB wird der Unternehmer sich an der Erstellung eines Dossiers zu diesem Aspekt seiner Leistungen beteiligen, wobei er (auf Ersuchen des ÜNB) insbesondere die genaue Zusammensetzung der Liefergegenstände (Anzahl der kg jedes Materials pro Tonne Fertigprodukt) sowie deren jeweiliges Ursprungsland angibt. Der ÜNB empfiehlt seinen Unternehmern nachdrücklich, sich nach der ISO 14001 oder EMAS zertifizieren zu lassen.

Vor dem Abschluss des Vertrages sowie während der Vertragserfüllung wird der Unternehmer fortlaufend anhand der im Vertrag oder in der Dokumentation zu diesem Aspekt seiner Leistungen definierten Kriterien bewertet.

23. VERÄNDERUNGEN

23.1 Vom Unternehmer vorgeschlagene Veränderung

Erachtet der Unternehmer während der Erbringung der Leistungen eine oder mehrere Veränderung(en) der Leistungen für notwendig oder nützlich, so informiert er den ÜNB unverzüglich schriftlich hierüber und begründet die Notwendigkeit oder den Nutzen dieser Veränderung. Die zeitnahe Benachrichtigung zielt darauf ab, den ÜNB

in die Lage zu versetzen, eine etwaige weitere von der Veränderung bzw. den Veränderungen betroffene Partei rechtzeitig zu informieren.

23.2 Vom ÜNB verlangte Veränderung

Unabhängig davon, ob der Unternehmer eine Mitteilung nach vorstehender Ziffer 23.1 abgegeben hat, kann der ÜNB jederzeit eine oder mehrere Veränderungen an den Leistungen, wie beispielsweise Änderungen des technischen Umfangs, verlangen; in diesem Fall findet Ziffer 23.3 Anwendung.

Der ÜNB hat jederzeit das Recht, vom Unternehmer die Umsetzung von Veränderungen zu verlangen, die der ÜNB vernünftigerweise für notwendig erachtet, damit er die Leistungen nutzen kann, vorausgesetzt diese liegen im Rahmen des üblichen Geschäftsstandards.

Auch wenn die Parteien kein Einvernehmen über sämtliche Elemente eines Nachtrages gemäß Ziffer 23.3 zu diesem Vertrag erreicht haben, so ist der Unternehmer verpflichtet, eine Veränderung umzusetzen, wenn der ÜNB dies verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die angeforderten zusätzlichen Leistungen zu erbringen, wenn der Umfang der verlangten Veränderung im Verhältnis zum Umfang der zuvor vereinbarten Leistungen unangemessen ist oder wenn der Unternehmer aus nachvollziehbaren Gründen verhindert ist, diese auszuführen. Beabsichtigt der Unternehmer, einen Veränderungsantrag abzulehnen, so muss er den ÜNB unverzüglich schriftlich hierüber in Kenntnis setzen. Eine ausstehende Einigung über die Elemente eines Nachtrags zum Vertrag gilt nicht als angemessener Grund für die Ablehnung des Veränderungsantrags, sondern wird gemäß nachstehender Ziffer 23.5 geklärt.

23.3 Form

Nach Erhalt eines Änderungsantrags teilt der Unternehmer dem ÜNB innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich mit, welche Folgen die beantragte(n) Veränderung(en) haben würde(n), einschließlich Preis, Fristen, Planung und/oder sonstigen weiteren Folgen.

Es versteht sich, dass der Unternehmer alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen wird, um alle möglichen Folgen der beantragten Veränderung(en) zu begrenzen.

Der ÜNB erklärt sich innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt dieser Einschätzung entweder formell mit der/den Veränderung(en) und ihren Folgen einverstanden oder nimmt Verhandlungen mit dem Unternehmer auf.

Jede Veränderung muss in einem Nachtrag zum Vertrag festgeschrieben werden, der von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, bzw. in einer Bestellung, die von beiden Parteien genehmigt werden muss. Einigen die Parteien sich nicht auf einen solchen Nachtrag, so findet Ziffer 23.5 Anwendung.

Das Vorliegen eines solchen Nachtrags oder der Abschluss des in Ziffer 23.5 beschriebenen Verfahrens ist eine Voraussetzung, um eine Änderung in Rechnung stellen zu können.

23.4 Grundsätze

In jedem Fall gelten für die Preisänderung(en) die nachstehenden Grundsätze.

23.4.1 Allgemeines

- Preisänderung(en) können in beide Richtungen auftreten. Das bedeutet, dass Mehrkosten, die durch eine Veränderung entstehen, zu Lasten des ÜNB gehen und Kostensenkungen ebenfalls zu Gunsten des ÜNB abgezogen werden.
- Es gelten die ausgehandelten Preise bzw. Tarife eines gültigen Vertrages, soweit vorhanden.
- Wurde kein Preis bzw. kein Tarif festgelegt, so hat der Unternehmer den vorgeschlagenen Preis bzw. den vorgeschlagenen Tarif ordnungsgemäß zu begründen und alle Einzelheiten seiner Preiskalkulation(en) in voller Transparenz darzulegen; der/die vorgeschlagene(n) Preis(e) bzw. Tarif(e) deckt/decken alle Kosten und möglichen Schäden des Unternehmers ab, die im Zusammenhang mit der

Abänderung entstehen, jedoch unter Ausschluss der Kosten Dritter, sofern die Erstattung von Fremdkosten zugunsten des Unternehmers vorgesehen ist.

- Soweit die Erstattung von Fremdkosten zugunsten des Unternehmers vorgesehen ist, erhält der Unternehmer einen Aufschlag von höchstens 10 % auf die Rechnungsbeträge der Fremdleistungen (tatsächliche Kosten, bestehend aus dem Rechnungsbetrag abzüglich etwaiger gesonderter Gutschriften und Boni zu dieser Rechnung). Zur Klarstellung: Hierzu gehören sämtliche Fremdkosten (d. h. auch wenn Zuschläge für den Einsatz Dritter anfallen) sowie sämtliche Kosten des Unternehmers, die im Zusammenhang mit der Beauftragung, der Abwicklung (z. B. Ingenieursleistungen des Unternehmers), der Überwachung der Auftragsabwicklung (z. B. Bauleiter des Unternehmers) und der Abrechnung entstehen. Die im Vertrag bzw. in der Bestellung vorgesehene Verantwortung des Unternehmers, insbesondere hinsichtlich der Risiko- und Haftungszuordnung, gilt auch für die Dritten, denen Leistungen übertragen wurden. Der Unternehmer bleibt gegenüber dem ÜNB für die den Dritten übertragenen Leistungen vollumfänglich und persönlich haftbar.
- Der Unternehmer darf dem ÜNB keine Kosten in Rechnung stellen, die nicht genehmigt, überhöht, unangemessen und nicht dokumentiert sind oder als unrealistisch angesehen werden können.

23.4.2 Vergleichsangebote

Der ÜNB behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen und nach eigenem Ermessen, den Unternehmer zur Einholung von Vergleichsangeboten aufzufordern oder selbst Vergleichsangebote einzuholen. Weisen die Vergleichsangebote einen niedrigeren Betrag aus als die vom Unternehmer geltend gemachten Kosten, Mehrkosten oder Zusatzkosten, ist der Kostenerstattungsanspruch des Unternehmers auf diesen niedrigeren Betrag begrenzt.

23.5 Streitigkeiten im Zusammenhang mit Abänderungen

Können die Parteien in der Frage, ob ein Abänderungsantrag notwendig ist oder ob die entsprechenden Leistungen bereits von dem Vertrag umfasst sind, keine Einigkeit erzielen, so ist der ÜNB berechtigt, diese Streitigkeit gemäß dem in nachstehender Ziffer 43 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung technischer Streitigkeiten an einen Sachverständigen zu verweisen. Der Sachverständige ist berechtigt zu bestimmen, ob die angeforderten Leistungen bereits durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Abänderungsantrag notwendig ist. Diese Fachentscheidung hat vorläufig bindende Wirkung. Jede Partei hat jedoch das Recht, die Entscheidung des Sachverständigen durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht überprüfen und gegebenenfalls revidieren zu lassen.

Sind sich die Parteien nach einem spezifischen Abänderungsantrag des ÜNB über einen Nachtrag zum Vertrag nicht einig, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Änderung durchzuführen, es sei denn, der Unternehmer hat triftige Gründe, einen solchen Abänderungsantrag abzulehnen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese triftigen Gründe zur Ablehnung einer Abänderung auf die technische Unmöglichkeit der Durchführung einer solchen Abänderung beschränkt sind.

Können die Parteien sich nicht über die Vergütung für einen Änderungsantrag einigen, so führt der Unternehmer (auf Verlangen des ÜNB) die beantragte Änderung ohne schuldhaftes Zögern durch. Der ÜNB ist berechtigt, diese Streitigkeit nach dem in nachstehender Ziffer 43 vorgesehenen Verfahren an einen Sachverständigen zu verweisen. Der Sachverständige hat das Recht festzustellen, ob die angeforderten Leistungen bereits ganz oder teilweise durch den Vertrag abgedeckt sind oder ob ein Abänderungsantrag erforderlich ist und, falls die Abänderung nicht bereits vollständig durch den Vertrag abgedeckt war, die angemessene Vergütung für die Abänderung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Ziffer 23.3 festzulegen.

23.6 Dringlichkeit

Aus Gründen der Dringlichkeit werden die Parteien sich per E-Mail über technische Aspekte, Preis, Fristen, Planung und/oder jede andere Folge der Abänderung einigen. Diese Aspekte werden so bald wie möglich in einem von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag bestätigt.

24. PREIS

24.1 Allgemeines

Soweit die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, werden alle Preise in den Vertragsdokumenten in Euro angegeben und sind Festpreise.

Die Preise können nicht geändert werden, es sei denn, dies ist in den Vertragsdokumenten anders angegeben, in denen die hierfür anzuwendende Formel vorgegeben wird. In jedem Fall gibt es keinen Spielraum für Preisrevisionen bei Verträgen, deren anfängliche Laufzeit ein Jahr nicht überschreitet.

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, umfassen die Preise alle Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer sowie gegebenenfalls etwaige Kosten für den Umtausch oder die Umrechnung von Fremdwährungen.

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer, aber einschließlich aller anderen Steuern, Abgaben und Gebühren. Der Unternehmer erfüllt sämtliche Formalitäten und gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Steuerbelegen, um gegebenenfalls eine Mehrwertsteuerrückerstattung zu gewährleisten. Wird infolge von Maßnahmen der zuständigen Behörden (erhöhte) Mehrwertsteuer geltend gemacht oder stellt sich heraus, dass die Mehrwertsteuer vom Unternehmer ohne Rechtsgrund in Rechnung gestellt wurde, sind beide Parteien verpflichtet, die betreffende Rechnung entsprechend zu korrigieren und den sich daraus ergebenden Saldo auf dieser Grundlage auszugleichen.

Es wird davon ausgegangen, dass im Preis alle Kosten und die Zeit berücksichtigt sind, die für die Teilnahme an den Schulungen und für die Einholung der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Zertifikate erforderlich sind.

Es wird davon ausgegangen, dass im Preis alle möglichen Leistungseinschränkungen berücksichtigt sind, einschließlich:

- vorhersehbarer Naturereignisse;
- der Nutzung der öffentlichen Domain oder das Funktionieren öffentlicher Dienste;
- des Vorhandenseins von Bauten, Stromnetzen, Leitungen und Kabeln jeder Art, sowie von Arbeiten, die für die Verlegung oder Änderung dieser Einrichtungen erforderlich sind;
- der (möglichen) gleichzeitigen Ausführung anderer Arbeiten oder Leistungen durch Dritte auf der Baustelle (und gegebenenfalls die daraus resultierende Unmöglichkeit für den Unternehmer, aufgrund vertraglicher oder behördlicher Auflagen seine Leistungen gleichzeitig auszuführen);
- der (möglichen) Anwesenheit anderer Unternehmen;
- der Nutzung von Einrichtungen oder Werken.

24.2 Pauschalpreise

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 29 sowie den in den Vertragsdokumenten festgelegten Verfahren.

24.3 Preis pro Einheit

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 29 und den in den Vertragsdokumenten festgelegten Verfahren und einem vom ÜNB genehmigten Leistungsverzeichnis. Das Leistungsverzeichnis muss ausreichend genau sein (unter Verwendung eines Leistungsdatenblattes, sofern erforderlich) und zeitgerecht eingesandt werden, damit es vom ÜNB geprüft werden kann.

24.4 Stunden-/Tagessätze

Die Zahlung des Preises unterliegt der Abnahme der Leistungen in Übereinstimmung mit Ziffer 29 und den genehmigten Stundenzetteln. Die Stundenzettel sind mindestens auf wöchentlicher Basis auszufüllen und sollten

dem ÜNB zu Anfang der folgenden Kalenderwoche eingereicht werden. Mit der Abzeichnung der Stundenzettel bestätigt der ÜNB lediglich, dass die Stunden geleistet wurden, nicht aber, dass die Leistungen konform sind.

24.5 Mehrarbeit durch den Unternehmer

Auf Verlangen des ÜNB wird der Unternehmer Überstunden leisten (z. B. zusätzliche Schichtarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit), um die Leistungen zu beschleunigen, und wird etwaige notwendige behördliche Genehmigungen einzuholen, immer in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und tarifvertraglichen Vereinbarungen. Ordnet der ÜNB schriftlich Überstunden an, um die vereinbarten Termine vorzuziehen, so wird der ÜNB die vom Unternehmer geltend gemachten Überstundenkosten vergüten, sofern diese tatsächlich geleistet werden und soweit sie von den Parteien vereinbart wurden, bevor die Überstunden tatsächlich geleistet wurden.

25. LEISTUNGSERBRINGUNG BEI ZAHLUNGSVERZUG

Der Unternehmer darf Leistungen nur dann zurückhalten oder verweigern, wenn die Zahlungsverpflichtung des ÜNB unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist und dreißig (30) Tage nach einer vom Unternehmer per Einschreiben versandten Mahnung noch nicht bezahlt ist.

26. AUFRECHNUNG

Bestehen unstreitige Forderungen wie auch Verbindlichkeiten zwischen den Parteien, so hat der ÜNB das ausschließliche Recht, seine Verbindlichkeiten gegen seine Forderungen an den Unternehmer aufzurechnen oder sein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede der Nichterfüllung geltend zu machen, als würden sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten aus einer einzigen vertraglichen Verpflichtung herrühren.

27. ZOLLABFERTIGUNG

Die Zollanmeldung erfolgt im Namen des ÜNB. Die Zollquittung für die Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer ist dem ÜNB auszuhändigen.

28. FRISTEN UND PLANUNG

28.1 Fristen

Sämtliche in den Vertragsdokumenten vereinbarten Fristen/Termine sind verbindlich. Soweit nicht anderweitig vorgegeben, beginnt der Zeitraum zur Durchführung der Leistungen mit dem auf die Zusendung des Vertrages bzw. der Bestellung (bei Vorliegen eines Rahmenvertrages) durch den ÜNB folgenden Tag. Jede Abweichung von den Fristen erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Parteien. Der Unternehmer wird seine Zustimmung zu einer Fristverlängerung nicht unbillig verweigern. Die Zustimmung des ÜNB zur Verschiebung der Fristen auf Ersuchen des Unternehmers entbindet den Unternehmer weder von pauschalem Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen wegen Leistungsverzug noch von seiner Haftung (wie in den BEB EA BELGIEN oder DEUTSCHLAND vorgesehen). Eine durch den ÜNB verursachte Terminverschiebung führt nicht zur Zahlung von pauschalen Schadenersatz und/oder einer Vertragsstrafe und/oder einer Haftung durch den/des Auftragnehmer(s).

Zur Sicherstellung, dass die Termine eingehalten werden, verpflichtet der Unternehmer sich, den ÜNB mindestens zweimal jährlich oder auf Anfrage des ÜNB über seine verfügbaren Produktionskapazitäten zu unterrichten. Im Falle von Kapazitätsproblemen oder anderen Problemen, die die Einhaltung von Terminen gefährden, wird der Unternehmer den ÜNB unverzüglich informieren und sich nach besten Kräften bemühen (unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen), in Abstimmung mit dem ÜNB alternative Lösungen zu finden, um die Fristen dennoch einzuhalten.

28.2 Planung

Wenn die Parteien einen Zeitplan oder eine sonstige Planung der Leistungen erstellt haben, werden diese Planungen vom Unternehmer stets auf dem neuesten Stand gehalten. Weder die Aktualisierung der Planung noch ihre Genehmigung durch den ÜNB werden den Unternehmer in irgendeiner Weise von seiner Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglichen Fristen oder von seiner Haftung entbinden.

Im Falle einer gemeinsamen Ursache, die zur Verzögerung von Liefergegenstände aus verschiedenen Bestellungen führt, informiert der Unternehmer den ÜNB unverzüglich, um die Planung gemeinsam neu festzulegen und zu entscheiden, welche(s) Projekt(e) des ÜNB und damit zusammenhängende Bestellungen vorrangig behandelt werden sollten, unbeschadet aller sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

29. TESTLÄUFE UND ABNAHME

29.1 Testläufe

29.1.1 FAT (“Werksabnahme”)

Soweit seitens des ÜNB nichts anderes festgelegt ist, unterzieht der Unternehmer die Liefergegenstände im Beisein des Vertreters des ÜNB der Werksabnahme (Factory Acceptance Tests), wenn alle oder ein Teil der Liefergegenstände in einem Werk hergestellt werden. Der Unternehmer verpflichtet sich, den ÜNB rechtzeitig zu unterrichten, sobald Liefergegenstände für die Werksabnahme bereitstehen, sowie dem ÜNB alle notwendigen Inspektionsmittel, die für die ordnungsgemäße Durchführung der werksseitigen Abnahme erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Kein Liefergegenstand darf auf der Baustelle zum Einsatz kommen, wenn eine Werksabnahme durchgeführt werden musste und diese nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Auf Ersuchen des ÜNB kann die Werksabnahme durch eine akkreditierte Materialprüfstelle durchgeführt werden. Eine erfolgreiche werksseitige Abnahmeprüfung stellt keine Abnahme der Leistungen dar und schränkt in keiner Weise die Haftung und die Verpflichtungen des Unternehmers ein.

29.1.2 [SAT (“Abnahmetests vor Ort”) oder Übergabe vor Ort]

[Umfassen die Leistungen die Installation, erklärt sich der Unternehmer vor einer Aufforderung zur Inbetriebnahme, bei Verträgen nach deutschem Recht Energizing genannt, bereit, auf eigene Gefahr ordnungsgemäße Leistungs- und Funktionstests für Installationen oder Lieferungen, die zum Umfang seiner Leistungen gehören, auf der Baustelle durchzuführen (Site Acceptance Tests) und sicherzustellen, dass diese Leistungen Gegenstand einer Vorläufigen Abnahme durch den ÜNB sein können. Der Unternehmer wird eine schriftliche Mitteilung an den ÜNB schicken, in der er diesen darüber informiert, dass die Abnahmetests vor Ort (SAT) zur Durchführung bereit sind. Sie werden ausgeführt, sobald der ÜNB schriftlich bestätigt hat, dass dies möglich ist. Das Protokoll und die Ergebnisse der Abnahme vor Ort (SAT) müssen dem ÜNB gleichzeitig mit dem Antrag auf die Vorläufige Abnahme durch den ÜNB vorgelegt werden. Die Abnahme vor Ort (SAT) kann auf Verlangen des ÜNB einer akkreditierten Prüfstelle übertragen werden. Die Abnahme vor Ort (SAT) schränkt in keiner Weise die Haftung und die Verpflichtungen des Unternehmers ein.]

29.2 [Probetrieb vor der Vorläufigen Abnahme („Inbetriebnahme“)]

[Umfassen die Leistungen die Installation und soweit es notwendig ist, zum Umfang der Leistungen gehörige Liefergegenstände in Betrieb zu nehmen, um die Vorläufige Abnahme zu erlangen oder davor, wird der Unternehmer ein unterschriebenes Dokument vorlegen, das bescheinigt, dass der Probetrieb unter seiner Verantwortung durchgeführt werden kann. Der ÜNB ist berechtigt zu entscheiden, wann der Probetrieb beginnt.

Ausgehend von der Inbetriebnahme, bei Verträgen nach deutschem Recht Energizing genannt, führt der ÜNB oder der Unternehmer, wie zuvor vereinbart, einen Probetrieb durch. Bis zur Vorläufigen Abnahme bleibt der Unternehmer für seine Leistungen voll verantwortlich und behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten und mit

vorheriger schriftlicher Zustimmung des ÜNB die notwendigen Änderungen, Anpassungen und Neuanpassungen innerhalb der durch den Betrieb erlaubten Grenzen vorzunehmen.

Soweit mit dem ÜNB nicht abweichend vereinbart wird der Probebetrieb so lange wiederholt, bis er über die gesamte geplante Dauer ohne Unterbrechung erfolgreich durchgeführt werden konnte. Der Unternehmer erstellt einen Bericht, in dem die Leistung und die Ergebnisse des Probebetriebs im Einzelnen aufgeführt sind und der von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Dieser Probebetrieb gilt in keinem Fall als Vorläufige Abnahme.]

29.3 Vorläufige Abnahme

29.3.1 Erteilung der Vorläufigen Abnahme

29.3.1.1 Vorläufiges Abnahmeverfahren

Soweit nicht schriftlich anderweitig bestimmt, unterliegen die Leistungen, einschließlich der Liefergegenstände, der Vorläufigen Abnahme.

Eine Vorläufige Abnahme wird erteilt, wenn die Leistungen vollständig abgeschlossen und entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck eingesetzt werden können. Bei Vorliegen geringfügiger Mängel (*default(s)*) wird die Vorläufige Abnahme nicht verweigert und der ÜNB sollte eine Vorläufige Abnahme nicht unangemessen verzögern. Eine Reihe geringfügiger Mängel kann zu einem großen Mangel führen.

Sofern der ÜNB nicht verlangt, dass der Unternehmer ein in den Vertragsunterlagen beschriebenes elektronisches Verfahren für die Vorläufige Abnahme verwendet, in welchem Fall dieses elektronische Verfahren Vorrang vor dem unten beschriebenen Abnahmeverfahren hat, muss der Unternehmer, wenn er der Auffassung ist, dass die Bedingungen für eine Vorläufige Abnahme erfüllt sind, dem ÜNB eine schriftliche Mitteilung mit der Aufforderung vorlegen, die Vorläufige Abnahmebescheinigung zu unterzeichnen. Binnen dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufforderung des Unternehmers, legt der ÜNB entweder eine unterzeichnete Vorläufige Abnahmebescheinigung vor oder verweigert die Vorläufige Abnahme unter Mitteilung der Gründe für diese Verweigerung an den Unternehmer.

Falls der ÜNB nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums von dreißig (30) Tagen reagiert, sendet der Unternehmer per Einschreiben eine letzte Mitteilung mit der Aufforderung an den ÜNB, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Einschreibens zu antworten. Reagiert der ÜNB innerhalb dieser zusätzlichen Frist nicht, wird der an die vorläufige Abnahme gekoppelte Meilenstein dem Unternehmer durch den ÜNB gewährt. Gleichzeitig wird der Gefahrübergang gemäß Ziffer 30.2 wirksam.

29.3.1.2 Für die Vorläufige Abnahme vorzulegende Dokumente

Der ÜNB behält sich das Recht auf Verweigerung einer Vorläufigen Abnahme vor, wenn die Kopien der für die Vorläufige Abnahme vertraglich geforderten Dokumentation nicht vorab vom Unternehmer beim ÜNB eingereicht wurden.

Zum Zeitpunkt der Vorläufigen Abnahme legt der Unternehmer dem ÜNB eine vollständige Akte zusammen mit einer Klassifizierung des Materials vor, dessen Inhalt der vorherigen Zustimmung des ÜNB unterliegt. Diese Akte muss alle Dokumente enthalten, die während der Erbringung der Leistungen erstellt wurden, einschließlich Bestandsunterlagen, detaillierter Pläne aller gelieferter Ausrüstungsgegenstände [, einschließlich aller während der Herstellung oder der Werksabnahme vorgenommenen und vom ÜNB genehmigten Änderungen,] und der ausgeführten Arbeiten. Diese Pläne müssen mit der tatsächlichen Ausführung der Leistungen auf der Baustelle übereinstimmen.

29.3.1.3 Bedingungslose Vorläufige Abnahme

Eine bedingungslose Abnahme wird gewährt, wenn die Leistung sämtliche Anforderungen der Vertragsdokumente und des anwendbaren Rechts erfüllt und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

29.3.1.4 Vorläufige Abnahme mit Vorbehalten

Soweit zutreffend, gewährt der ÜNB eine Vorläufige Abnahme mit Vorbehalten oder Kommentaren im Falle geringfügiger Mängel, die die Nutzung der Leistung für den beabsichtigten Zweck angemessen ermöglichen und die Vorläufige Abnahme nicht unangemessen verzögern sollten.

Der Unternehmer muss diese geringfügigen Mängel beheben und diese Vorbehalte oder Kommentare so schnell wie möglich, in jedem Fall aber vor der endgültigen Abnahme, klären.

29.3.2 Verweigerung der Vorläufigen Abnahme

Entsprechen die Leistungen nicht den vertraglichen Anforderungen (mit Ausnahme geringfügiger Mängel), so kann der ÜNB die Vorläufige Abnahme verweigern.

Der Unternehmer muss so schnell wie möglich sämtliche Änderungen und Verbesserungen vornehmen bzw. nach Wahl des ÜNB die nicht konformen Leistungen ganz oder teilweise erneut erbringen (einschließlich des Abbaus, des Wiederaufbaus oder der korrekten Wiedermontage), unbeschadet aller sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe, die dem ÜNB zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen des ÜNB entfernt der Unternehmer darüber hinaus auf Kosten und Verantwortung des Unternehmers diejenigen Leistungen, die als nicht konform gelten, von der Baustelle.

Sämtliche mit dieser Verweigerung der Vorläufigen Abnahme in Zusammenhang stehenden Kosten gehen ausschließlich zulasten des Unternehmers.

Sofern der ÜNB nicht beschließt, den Vertrag gemäß Ziffer 36.1 zu kündigen, ergreift der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen, um die Leistungen vertragskonform zu machen. Das in Ziffer 29.3.1.1 beschriebene Verfahren der Vorläufigen Abnahme wird wiederholt, bis die Vorläufige Abnahme durch den ÜNB erteilt wird.

29.4 Endabnahme und Ende der Gewährleistung

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (wie in Ziffer 32 bestimmt) beantragt der Unternehmer die Endabnahme seiner Leistungen. Damit die Leistungen für die Endabnahme in Frage kommen, müssen sämtliche Kommentare oder Vorbehalte, die bei der Vorläufigen Abnahme eingebracht wurden, geklärt sein, und alle während der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel (*defects*) müssen behoben sein. Diese Endabnahme wird in Form eines Berichts erfolgen, der von einem Vertreter des ÜNB unterzeichnet wird.

Werden keine Anmerkungen oder Vorbehalte zur Vorläufigen Abnahme gemacht und/oder Mängel während der Gewährleistungsfrist festgestellt, wird die Endabnahme stillschweigend am Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen, sofern bis zum Ende dieser Gewährleistungsfrist kein Mangel vom ÜNB gemeldet wurde.

29.5 Inspektion durch den ÜNB

Haben die Parteien keine gültige Vereinbarung über eine (vorläufige) Abnahme der Leistungen getroffen und beschränkt sich die Pflicht des Unternehmers auf die Lieferung von Liefergegenständen, so prüft der ÜNB diese zu gegebener Zeit in der üblichen Weise und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Versteckte Mängel sind dem Unternehmer spätestens zwei (2) Wochen nach der Feststellung dieser Mängel durch den ÜNB mitzuteilen.

30. EIGENTUMS- UND GEFAHRÜBERGANG

30.1 Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang erfolgt unmittelbar nach der Lieferung auf der Baustelle.

Im Fall einer Einlagerung erfolgt der Eigentumsübergang (ohne Gefahrübergang) mit der Einlagerung der Liefergegenstände. Die Parteien vereinbaren, dass der Unternehmer diese Liefergegenstände bis zur folgenden Lieferung für den ÜNB sicher im Lager verwahrt.

30.2 Gefahrübergang

Die Risiken gehen mit der Vorläufigen Abnahme auf den ÜNB über.

Sehen die Verträge keine Vorläufige Abnahme vor, so gehen die Risiken mit der Anlieferung der Liefergegenstände auf der Baustelle über.

31. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM UND TRANSFER VON KNOW-HOW

31.1 Hintergrund-IP

Sämtliche Rechte an Geistigem Eigentum, die außerhalb des Rahmens dieses Vertrages von einer Partei gehalten, kontrolliert, entwickelt und/oder erworben wurden, verbleiben im ausschließlichen Eigentum jener Partei.

Der Unternehmer gewährt dem ÜNB hiermit, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, eine weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, nicht-ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare und voll bezahlte Lizenz zur Nutzung der Hintergrund-IP des Unternehmers in dem für den Betrieb und/oder die Wartung der Liefergegenstände notwendigen Umfang.

31.2 Geistiges Eigentum an Entwicklungen

Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, überträgt der Unternehmer dem ÜNB sämtliche Geistigen Eigentumsrechte an allen Informationen, Plänen, Diagrammen, technisch-kommerziellen Ergebnissen, Entwürfen, Graphiken, Software, Datenbanken, Objekten, Maßnahmen oder anderen Gegenständen in jeglicher Form der Entwicklung und tritt diese an den ÜNB ab, die vom Unternehmer im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Leistungen entstehen und/oder vom Unternehmer geschaffen werden, und/oder die Rechte an allen anderen Entwicklungen, die vom Unternehmer, seinen Mitarbeitern, Beauftragten, Lieferanten und Subunternehmern im Rahmen oder in Bezug auf den Vertrag speziell entworfen, geschaffen oder anderweitig entwickelt werden („Entwicklungen“).

Diese Übertragung und Abtretung umfasst insbesondere das Recht, die Entwicklungen weltweit ganz oder teilweise zu vervielfältigen, anzupassen, abzuändern, zu erweitern, zu verbessern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu vermieten und zu vertreiben, sowohl für den internen als auch für den externen Gebrauch. Dies sollte für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke gelten. Die Rechte werden im größtmöglichen Umfang, den das anwendbare Recht zulässt, übertragen. Die Entwicklungen gelten als vom ÜNB in Auftrag gegeben. Die Geistigen Eigentumsrechte an den Entwicklungen werden ausschließlich, so wie sie entstehen, für die gesamte Schutzdauer, an den ÜNB abgetreten.

Soweit die vorgenannten Geistigen Eigentumsrechte an Entwicklungen als solche nach geltendem Gesetzesrecht nicht auf den ÜNB übertragen werden können, gehören die entsprechenden weltweiten Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Entwicklungen ganz oder teilweise zu vervielfältigen, anzupassen, zu modifizieren, zu erweitern, zu verbessern, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu vermieten und zu vertreiben, dem ÜNB. In diesen Fällen überträgt der Unternehmer dem ÜNB für die gesamte Schutzdauer die bestehenden ausschließlichen, unbefristeten, übertragbaren und unterlizenzierbaren Rechte zur Nutzung und Verwertung der Entwicklungen für die Nutzung und Verwertung durch ihn selbst oder einen Dritten ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Einschränkungen. Soweit der Unternehmer nicht berechtigt ist, die Eigentumsrechte und/oder die Nutzungs- und Verwertungsrechte zu übertragen, räumt der Unternehmer dem ÜNB die entsprechenden Rechte ein.

In dieser Hinsicht gilt Folgendes:

- Die Übertragung oder Einräumung von Rechten bezieht sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich der Rechte zur Verwertung und Nutzung der Entwicklungen auf PCs, Servern und anderen stationären Rechnern, mobilen Diensten, in eingebetteten Systemen (einschließlich Steuerungen, Robotern und autonomen Systemen), auf Offline-Medien (jeweils in allen Standards und Dateiformaten), im LAN, online über das Internet und in allen anderen drahtlosen oder drahtgebundenen öffentlichen oder geschlossenen Netzen, als Up/Download, als Software as a Service, im Rahmen des Application Service Providing, über Cloud Computing (IaaS, PaaS, SaaS) und alle anderen Formen des dezentralen (z. B. Server-Client-Umgebung, Grid-Computing) oder zentralisierten Computing (z. B. über Server und Mainframes) und auch die Nutzung zum Zwecke der Auslagerung oder des Betriebs für und/oder durch Dritte.
- Der ÜNB ist ohne weitere Zustimmung berechtigt, die oben genannten Rechte ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf Dritte zu übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einzuräumen und Unterlizenzen zu erteilen.

Die Entschädigung für die Übertragung und Lizenzierung dieser Rechte an Geistigem Eigentum an den Entwicklungen ist in der in Ziffer 24 festgelegten Vergütung enthalten. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, von seinen Beauftragten und Vertretern, Subunternehmern und Lieferanten ohne zusätzliche Kosten für den ÜNB die erforderlichen Rechte einzuholen, um sicherzustellen, dass der Eigentumsübergang und die Lizenzierung dieser Rechte zugunsten des ÜNB erfolgt.

31.3 Geistiges Eigentum an Standardsoftware

Der Unternehmer räumt dem ÜNB das Recht ein, jede Standardsoftware, die als Bestandteil der Leistungen innerhalb seiner Unternehmensgruppe gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zur Verfügung gestellt wurde, zu nutzen. Jede Einräumung von Rechten wird auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt, sofern eine Beschränkung der Nutzer vereinbart wurde. Die Nutzung einer Standardsoftware darf nicht auf eine bestimmte Hardware oder eine bestimmte Hardwarekapazität beschränkt werden. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen sind berechtigt, über Schnittstellen oder Bots einer Drittsoftware auf die Standardsoftware zuzugreifen, ohne dass eine zusätzliche Verpflichtung zum Erwerb von Lizenzen oder zur Zahlung für diese Nutzung entsteht. Der ÜNB und seine verbundenen Unternehmen können einen Drittanbieter (Outsourcing- und Cloud-Anbieter, Anbieter von BPO (Geschäftsprozess-Outsourcing) und/oder Anbieter von Managed Services) beauftragen, die Standardsoftware zugunsten des ÜNB bzw. seiner verbundenen Unternehmen zu hosten, zu betreiben und/oder zu nutzen.

31.4 Urheberpersönlichkeitsrechte

Der Unternehmer verzichtet auf sein Urheberpersönlichkeitsrecht und sorgt dafür, dass die Urheber auf ihre Urheberpersönlichkeitsrechte im größtmöglichen Umfang verzichten, und der ÜNB hat das Recht, den Namen des Unternehmers und/oder der Urheber nicht zu nennen, sowie das Recht, die Entwicklungen in dem Umfang zu ändern, den der ÜNB für die Nutzung dieser Entwicklungen für notwendig und nützlich erachtet.

31.5 Know-how

Sämtliche vom ÜNB im Zusammenhang mit dem Vertrag übermittelten Dokumente und das Know-how verbleiben im Eigentum des ÜNB.

31.6 Quellcode

31.6.1 Entwicklungen

Umfassen die Leistungen die Entwicklung, Änderung und/oder Anpassung von Software, so stellt der Unternehmer ohne zusätzliche Kosten den Quellcode der Software in einem geeigneten Format zur Verfügung und räumt dem ÜNB ein Nutzungsrecht an diesem Quellcode ein, der wiederum durch den hinterlegten Quellcode

gegen Nichterfüllung gesichert ist („duale Hinterlegungsstruktur“). Der Unternehmer stellt nicht nur den reinen Programmcode bereit, sondern auch etwaige Kommentare, um einem angemessen qualifizierten Programmierer oder Analytiker die Behebung von Softwarefehlern, die Bearbeitung und Weiterentwicklung der Software zu ermöglichen. Die Kosten der Hinterlegung gehen zu Lasten des Unternehmers.

Der Unternehmer überträgt mit diesem Vertrag dem ÜNB das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung des Quellcodes, der technischen Dokumentation und deren Aktualisierungen.

31.6.2 Standardsoftware

Umfassen die Leistungen die Lieferung von Standardsoftware, die von Dritten entwickelt und/oder vertrieben und vom ÜNB gefordert wird, so handelt der Unternehmer, auf Ersuchen des ÜNB, in gutem Glauben mit diesem Dritten einen Software-Hinterlegungsvertrag für die Hinterlegung des Quellcodes bei einer unabhängigen Treuhandstelle („Treuhand“er“) auf Kosten des ÜNB aus. Dieser Hinterlegungsvertrag enthält die nachstehend definierten Freigabevoraussetzungen.

Umfassen die Leistungen die Lieferung von Standardsoftware, die vom Unternehmer und/oder einem seiner verbundenen Unternehmen entwickelt wurde, so kann der ÜNB den Unternehmer jederzeit auffordern, den Quellcode der Software (einschließlich aller aktuellen oder zukünftigen Updates oder sonstigen Aktualisierungen und aller Informationen bezüglich des Compilers) in einem geeigneten Format bei einer Treuhandstelle zu hinterlegen. Dieser Quellcode muss alle Kommentare enthalten, die es einem vernünftig ausgebildeten Programmierer oder Analysten ermöglichen, Softwarefehler zu beheben, die Software zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Auf Verlangen des ÜNB wird der Unternehmer das Eigentum an dem hinterlegten Datenträger, der den Quellcode und die Begleitmaterialien erhält, sofern nicht online gesendet, durch Hinterlegung bei der Treuhandstelle an den ÜNB übertragen. Der ÜNB nimmt diese Eigentumsübertragung an. Der ÜNB verpflichtet sich, den Quellcode und die Begleitmaterialien in der Hinterlegung der Treuhandstelle zu belassen, außer bei Eintritt der nachstehend definierten Freigabevoraussetzungen. Die Kosten der Hinterlegung gehen zu Lasten des Unternehmers und sind gegenüber dem ÜNB bereits durch den nach Ziffer 24 vereinbarten Preis abgegolten.

Bei Eintritt einer Freigabevoraussetzung (wie nachstehend definiert) ist der ÜNB berechtigt, den hinterlegten Quellcode und die Materialien vom Treuhänder anzufordern und der Treuhänder darf diese an den ÜNB herausgeben. Der Unternehmer räumt dem Treuhänder das Recht ein, den Quellcode, Updates und technische Dokumentationen für die Zwecke des Hinterlegungsvertrages zu vervielfältigen.

Der Unternehmer überträgt dem ÜNB bereits jetzt das nicht ausschließliche Recht, den Quellcode (einschließlich etwaiger aktueller oder zukünftiger Updates oder sonstiger Aktualisierungen) zu nutzen, zu vervielfältigen und anzupassen. Das gleiche gilt für die technische Dokumentation. Diese Rechte umfassen alle in Ziffer 31.2 genannten Verwertungsformen oder lassen diese Handlungen durch einen Dritten vornehmen, sofern einer der nachstehend aufgeführten Fälle vorliegt.

Die Bedingungen des Hinterlegungsvertrages sehen vor, dass der ÜNB in den folgenden Fällen („Freigabevoraussetzungen“) berechtigt ist, eine Kopie des Quellcodes der Software zu erhalten:

- Der Unternehmer erklärt sich schriftlich damit einverstanden, dem ÜNB den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- Der Unternehmer verzichtet auf einen bedeutenden Teil seines Vermögens, ist von Zahlungsunfähigkeit bedroht oder es wurde ein Insolvenzantrag oder ein ähnlicher Rechtsbehelf gestellt oder es wurde ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet.
- Der Unternehmer stellt seine Geschäftstätigkeit ein, wird liquidiert oder aus dem Handelsregister gestrichen.

- Der Unternehmer wird durch einen vollstreckbaren Gerichtsbeschluss verpflichtet, den Quellcode an den ÜNB herauszugeben.
- Der Unternehmer verweigert oder unterlässt es, wesentliche Mängel zu beseitigen oder Informationen über notwendige Programmschnittstellen zu erteilen oder sonstige für die Nutzung der Software erforderliche Mitwirkung zu leisten.

Der Unternehmer verpflichtet sich ferner, das Quellcode-Material regelmäßig auf dem neuesten Stand zu halten.

31.7 Rechte Dritter

Der Unternehmer hält den ÜNB schadlos und stellt den ÜNB von allen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Verbindlichkeiten, Vergleichszahlungen, Kosten oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten und Auslagen) frei, die sich mittelbar oder unmittelbar aus von einem Dritten eingeleiteten Ansprüchen, Klagen oder Verfahren ergeben, der geltend macht, dass die Verwertung oder Nutzung der Leistungen seine geistigen Eigentumsrechte verletzt. Der Unternehmer schließt auf eigene Kosten eine Vereinbarung mit einem Drittinhaber der Rechte ab, um Lizenzgebühren zu zahlen, die erforderlichen Übertragungen, Lizenzen und Genehmigungen zu sichern oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, um die Leistungen zu ändern und so eine Verletzung der Rechte Dritter an Geistigem Eigentum zu vermeiden.

Wird eine Klage oder ein Verfahren aus der Verletzung von Rechten gegen eine Partei (die Beklagte Partei) eingeleitet, verschuldet durch eine Handlung oder Unterlassung der anderen Partei, so verpflichtet sich die andere Partei:

- als Nebenintervenientin für die Beklagte Partei in den Prozess einzugreifen und die Rechte und Interessen der Beklagten Partei zu verteidigen und diese von allen finanziellen und sonstigen Folgen, die aus diesen Klagen und Verfahren entstehen können, schadlos zu halten;
- sämtliche Schadenersatzleistungen zu übernehmen, die hauptsächlich den Inhabern der Geistigen Eigentumsrechte zustehen, hauptsächlich Kosten und Zinsen;
- der Beklagten Partei auf Antrag alle allgemeinen Auslagen, einschließlich der Honorare von Rechtsanwälten, Sachverständigen und technischen Beratern, die der Beklagten Partei aufgrund oder anlässlich dieser Klagen oder Verfahren entstanden sind, zu erstatten;
- die unmittelbare Anpassung des strittigen Materials, sofern erforderlich, sicherzustellen, indem es, falls erforderlich, kostenlos durch gleichwertiges Material ersetzt wird, das von jeder Verletzung der Rechte Geistigen Eigentums ausgenommen ist. Alle sich hieraus ergebenden Kosten, Risiken und Gefahren werden ausschließlich von der anderen Partei getragen;
- sicherzustellen, dass jede Transaktion zwischen der anderen Partei und der Drittpartei der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Beklagten Partei unterliegt.

Die vorherige Zustimmung zu den an den Leistungen vorzunehmenden Änderungen durch den ÜNB ändert in keiner Weise die Verpflichtungen des Unternehmers, insbesondere im Falle eines neuen Verletzungsverfahrens nach diesen Änderungen.

32. GEWÄHRLEISTUNG

32.1 Gewährleistungsbedingungen

Unbeschadet seiner Verpflichtungen und Haftung nach anwendbarem Recht, die durch diese Ziffer in keiner Weise gemindert werden, gewährleistet (sofern der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *waarborgt oder garantie* sofern der Vertrag belgischem Recht unterliegt) der Unternehmer, dass seine Leistungen während der Gewährleistungsfrist frei von Mängeln sind, die sie beeinträchtigen könnten (einschließlich der allgemeinen und besonderen Gewährleistungen, die in den Vertragsdokumenten festgelegt sind).

Hat die zwischen dem Unternehmer und seinen Lieferanten oder Subunternehmern vereinbarte Gewährleistung eine Dauer oder einen Umfang, die über die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte hinausgehen, erklärt der Unternehmer sich damit einverstanden, den ÜNB an seiner Stelle in seine Rechte gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmern eintreten zu lassen.

32.2 Verpflichtungen des Unternehmers

32.2.1 Allgemeines

Während der Gewährleistungsfrist wird der Unternehmer auf die Baustelle kommen, um mangelhafte Leistungen zu analysieren. Soweit der Unternehmer nicht nachweist, dass der Mangel auf eine äußere, dem ÜNB zuzuschreibende Ursache zurückzuführen ist, behebt der Unternehmer die Mängel und ihre Folgen auf eigene Kosten und ersetzt jeden Teil der mangelhaften Leistungen so schnell wie möglich – auf jeden Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen, es sei denn, der Umfang der hierfür zu erbringenden Leistungen lässt dies vernünftigerweise nicht zu –, und ergreift dabei alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Betriebs des ÜNB. Der Unternehmer trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung, einschließlich Transportkosten, Fahrtkosten des Personals und Arbeitsstunden.

Ist der Mangel auf eine äußere, dem ÜNB zuzuschreibende Ursache zurückzuführen, so legt der Unternehmer ein Angebot vor, das vor Beginn der Abhilfemaßnahmen vom ÜNB schriftlich genehmigt werden muss. Der Unternehmer behebt den Mangel so schnell wie möglich nach der schriftlichen Genehmigung des Angebots durch den ÜNB, in jedem Fall aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen.

Jedes Mal, wenn ein Mangel während der Gewährleistungszeit zweimal auftritt, oder wenn der ÜNB dies verlangt, wird der Unternehmer außerdem so bald wie möglich eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie über das sonstige Material desselben Typs vorlegen. Ist der Mangel auf einen Planungs- oder Herstellungsfehler zurückzuführen, ersetzt oder modifiziert der Unternehmer auf eigene Kosten sämtliche vom Unternehmer beschafften identischen Komponenten in jedem mit dem ÜNB geschlossenen Vertrag, auch wenn diese keinen Zwischenfall verursacht haben.

Der Unternehmer gewährleistet während der gesamten Intervention eine proaktive und transparente Kommunikation.

32.2.2 Serienfehler

Meldet der ÜNB einen Mangel, der einen Serienfehler wahrscheinlich macht, den Betrieb gefährdet oder die Gebrauchstauglichkeit erheblich beeinträchtigt (z. B. Konstruktionsfehler, falsche Materialwahl oder fehlerhafte Montage), so hat der Unternehmer alle bisher gelieferten Geräte gleicher Bauart zu ersetzen, sofern sich die vorgenannte Vermutung eines Serienfehlers als zutreffend erweist.

Im Falle eines Serienfehlers wird der Unternehmer eine Ursachenanalyse des Problems sowie eine Auswirkungsstudie auf das andere Material desselben Typs erstellen.

32.2.3 Software

Der Unternehmer ist verpflichtet, Software ohne Dongle, Hardlock bzw. Hardwareschlüssel zu liefern. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gegebenenfalls eingesetztes Digital Rights Management System die Übertragung der Software von einem Hardwaresystem auf ein anderes in keinem Fall behindert. Jegliche Software muss es dem ÜNB ermöglichen, alle Daten des ÜNB zu extrahieren und/oder zu exportieren.

Die Programmierung oder Installation zwischenzeitlicher Softwareanpassungen (Patches oder Software-Fehlerbehebung) zur Lösung von technischen oder betrieblichen Problemen sowie die Kompatibilität mit neuen Betriebssystemen (OS) ist im Preis enthalten.

Der Unternehmer erbringt alle Leistungen während der gesamten Vertragslaufzeit, unabhängig von den in den Schutzsystemen installierten Softwareversionen. Gibt der Unternehmer keine Garantie auf die in den Leistungen

installierte Software-Version mehr oder aktualisiert die auf dem/den PC(s) installierte Parametriersoftware nicht mehr, wodurch die Einstellung der Leistungen unmöglich wird und der Unternehmer an der Erbringung der Leistungen gehindert wird, so installiert der Unternehmer eine neue Version der Software, die dem ÜNB zur vorherigen Zustimmung vorgelegt werden muss, wobei es sich hierbei um die neueste, vom Unternehmer entwickelte Version handeln muss. Gelingt dies nicht, so muss der Unternehmer eine neue Version entwickeln, die mit den nach dem Vertrag erbrachten Leistungen kompatibel ist und auch die Kosten für deren Entwicklung und Installation beim ÜNB tragen.

32.3 Verpflichtung des ÜNB

Die Verpflichtung des ÜNB zur Überprüfung der Leistungen beschränkt sich auf Mängel, die bei einer in einer Art und Weise durchgeführten Inspektion, wie sie von einer vernünftigen Partei mit den gleichen Qualifikationen wie dem ÜNB erwartet wird, sichtbar werden.

32.4 Gewährleistungsfrist und Verlängerung

Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für die obige Gewährleistung dreißig (30) Monate ab Beginn der in dieser Ziffer definierten Gewährleistungsfrist. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist stellt keinen Hinderungsgrund für den ÜNB dar, einen Anspruch geltend zu machen, vorausgesetzt der Mangel ist während der Gewährleistungsdauer aufgetreten.

Soweit die Leistungen jedoch ein Bauwerk oder ein Objekt darstellen, das gemäß seiner üblichen Verwendung typischerweise als Bauwerk (wenn der Vertrag deutschem Recht unterliegt, *garantie des gros ouvrages / grote werken, wenn der Vertrag belgischem Recht unterliegt*) genutzt wird oder wenn die Leistungen sich auf ein Bauwerk beziehen, so behält die gesetzliche Gewährleistungsfrist (Verjährungsfrist) ab der Abnahme der Leistungen durch den ÜNB Gültigkeit.

Sofern während der Gewährleistungsfrist alle oder Teile der Leistungen nicht verfügbar sind, so wird der gesamte Gewährleistungszeitraum in Bezug auf diese (Teile der) Leistungen um die kumulierte Dauer aller dieser Zeiträume der Nichtverfügbarkeit verlängert.

Sofern während der Gewährleistungsfrist die Notwendigkeit entsteht, ein Element der Leistungen zu ersetzen oder zu reparieren, so beginnt die Gewährleistungsfrist für dieses spezielle Element ab dem Tag der Reparatur oder des Austausches dieses Elements von Neuem.

Sofern während der Gewährleistungsfrist die Notwendigkeit entsteht, ein Element aufgrund von anormalem Verschleiß, Bruch oder einem Betriebsfehler zu ersetzen, so stellt die Verlängerung der für dieses Element geltenden Gewährleistungsfrist kein Hindernis für die Verkündung einer teilweisen endgültigen Abnahme und das Auslaufen der mit dieser verbundenen Gewährleistung durch den ÜNB dar, soweit der Austausch dieses Elements nicht die Stilllegung der Leistungen als Ganzes nach sich zieht.

33. WARTUNG, TECHNISCHER SUPPORT UND ERSATZTEILE

Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen in Bezug auf Ersatz, Reparatur und Gewährleistung führt der Unternehmer die Aktivitäten oder die Produktion durch, die für die Nutzung der Leistungen durch den ÜNB erforderlich sind, einschließlich der Lieferung identischer Ersatzteile oder kompatibler gleichwertiger Teile, um Reparaturen an den gelieferten Leistungen während der erwarteten Lebensdauer der Güter zu ermöglichen. In dieser Eigenschaft verpflichtet sich der Unternehmer:

- in der Lage zu sein, identische Leistungen für einen ausreichenden Zeitraum ab dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erbringen. In jedem Fall wird der Unternehmer die Herstellung eines Liefergegenstands oder die Erbringung der Leistung, die für die Nutzung des Vertragsgegenstandes

erforderlich und auf dem Markt nicht ohne weiteres verfügbar ist, nur dann einstellen, wenn er dem ÜNB zuvor eine Frist von vierundzwanzig (24) Monaten gesetzt und ihm alle Elemente vorgelegt hat, die der ÜNB benötigt, um die Überwachung zu übernehmen;

- [die technischen Unterstützungsleistungen auf der Baustelle für einen ausreichenden Zeitraum ab dem Ablauf der Gewährleistungsfrist zu erbringen, um den ÜNB bei der Installation, dem Betrieb, der Verarbeitung und der Wartung zu unterstützen, sofern die Leistungen die Installation umfassen. Diese technische Unterstützung wird während der Gewährleistungsfrist nicht vom ÜNB getragen.]

Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so haftet er für alle dem ÜNB entstehenden Kosten und Ausgaben.

34. [MATERIALBEREITSTELLUNG DURCH DEN ÜNB]

[Umfassen die Leistungen die Installation, so kann der ÜNB dem Unternehmer auferlegen, geeignetes Material zu verwenden, das der ÜNB ihm im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt hat:

- wenn der Unternehmer plant, Material zu verwenden, das nicht den Vertragsvorgaben entspricht, oder
- wenn der Unternehmer nicht in der Lage ist, die vertraglichen Fristen und/oder die Planungen einzuhalten, und wenn die Bereitstellung von Material durch den ÜNB dazu beitragen könnte, diese einzuhalten.

In diesem Fall wird der nach dem Vertrag zu zahlende Betrag um den Wert des Materials gemindert, unbeschadet aller Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem ÜNB aus Vertragsverletzung und/oder Leistungsverzug zur Verfügung stehen. Der Unternehmer muss dieses Material verwenden und die vertraglich vereinbarten Preise für die anderen Leistungen aufrechterhalten, auch wenn diese Bestimmung zu zusätzlichen Leistungen führt.

Auf keinen Fall darf der Unternehmer Material, das ihm vom ÜNB zur Verfügung gestellt wurde, für einen anderen Zweck als die Erfüllung des Vertrages bzw. der Bestellung einsetzen.]

35. AUSSETZUNG DES VERTRAGES

Der ÜNB kann die Erfüllung des Vertrages bzw. der Bestellung ganz oder teilweise für einen von ihm bestimmten Zeitraum, jederzeit und ohne Verpflichtung zur Angabe eines Grundes aussetzen (Aussetzung ohne Grund).

Im Falle einer Aussetzung ohne Angabe von Gründen hat der Unternehmer Anspruch auf die Vergütung für die bereits gemäß Vertrag erbrachten Leistungen sowie auf den Teil der Vergütung, der auf den Kaufpreis der zum vertraglich festgelegten Fälligkeitstag und ungeachtet der Aussetzung zu liefernden Liefergegenstände entfällt. Der Unternehmer hat ferner Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den Grundsätzen der Ziffer 23.3, wobei Einigkeit besteht, dass diese Entschädigung keine Entschädigung für entgangenen Gewinn oder Marge auf das Material umfasst.

Diese Entschädigung wird den Unternehmer seines Rechts berauben, eine Entschädigung für eine ordentliche Kündigung gemäß Ziffer 36.2 zu fordern, falls die Aussetzung ohne Grund in eine ordentliche Kündigung umgewandelt würde.

36. KÜNDIGUNG

36.1 Kündigung aus wichtigem Grund

Jede Partei hat das Recht, den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise, nach schriftlicher Mitteilung per Einschreiben an die andere Partei und unbeschadet der ihr zur Verfügung stehenden sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe zu kündigen, wenn diese andere Partei:

- (a) nachweislich finanzielle Schwierigkeiten hat,
- (b) auf einen wesentlichen Teil ihres Vermögens verzichtet,
- (c) betrügerische Handlungen, grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliches Fehlverhalten begeht,
- (d) ihren rechtlichen und/oder beruflichen Verpflichtungen nicht nachkommt,

- (e) gegen wesentliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, wie beispielsweise (aber nicht ausschließlich) ihrer Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 41 oder ihren Verpflichtungen nach Ziffer 31 (Geistige Eigentumsrechte),
- (f) von Insolvenz bedroht ist oder einen Insolvenzantrag gestellt oder einen ähnlichen Rechtsbehelf beantragt hat oder ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet wurde,
- (g) eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und entweder diese wesentliche Vertragsverletzung nicht behoben werden kann oder, wenn die wesentliche Vertragsverletzung behoben werden kann, die vertragsbrüchige Partei die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, in der sie aufgefordert wird, die wesentliche Vertragsverletzung oder eine andere zwischen den Parteien vereinbarte Bedingung zu beheben, behoben hat, oder
- (h) in jedem anderem, im Vertrag vorgesehenen Fall.

Die Kündigung wird am Tag des Eingangs der Kündigungsmitteilung (und spätestens drei Tage nach der Aufgabe des Einschreibens mit der Kündigungsmitteilung) wirksam. Der Unternehmer hat unverzüglich sämtliche vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. zurückzugeben.

Der Unternehmer wird sich der Übernahme der Leistungen durch den ÜNB oder einen Dritten nicht widersetzen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen, dem Unternehmer zuzurechnenden Grund führt nicht zur Zahlung einer Entschädigung durch den ÜNB. Leistungen, die vor der Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer erbracht wurden, werden jedoch vorbehaltlich möglicher Gegenforderungen gemäß den im Vertrag festgelegten Zahlungsbedingungen vergütet.

Keine Bestimmung in diesen Bedingungen hindert die Parteien daran, den Vertrag in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen aus wichtigem Grund zu kündigen.

36.2 Ordentliche Kündigung

Unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen kann der ÜNB den Vertrag oder die Bestellung ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen per Einschreiben kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Kündigung (und spätestens drei Tage nach dem Tag der Auflieferung des Einschreibens bei der Post).

Nach der Beendigung des Vertrages oder der Bestellung muss der Unternehmer sämtliche ihm vom ÜNB zur Verfügung gestellten Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. zurückgeben, es sei denn, der Vertrag oder die Bestellung wurde nur teilweise gekündigt und der Unternehmer benötigt Dokumente, Informationen, Quellcodes usw. für die Ausführung des nicht beendeten Teils des Vertrages oder der Bestellung.

Die in dieser Ziffer genannte ordentliche Kündigung des Vertrages lässt die Verpflichtung des ÜNB unberührt, die nach dem Vertrag fällige Vergütung für die bis zum Tag der Aussetzung oder der Kündigung des Vertrages (wobei nur das erste dieser beiden Daten Berücksichtigung findet) zu erbringenden Leistungen an den Unternehmer zu zahlen, vorbehaltlich der Erbringung dieser Leistungen und der Einhaltung des Vertrages.

Hat der Unternehmer bereits eine Entschädigung für Aussetzung gemäß Ziffer 35 erhalten, so wird diese Entschädigung kein zweites Mal fällig.

Der Unternehmer unternimmt angemessene Anstrengungen, um im Fall dieser Kündigung die Kosten für den ÜNB zu begrenzen.

36.3 Kündigung wegen Gesetzesänderung

Nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ist jede Partei berechtigt, den Vertrag bzw. die Bestellung ohne weitere Verzögerung zu kündigen, wenn sie mit hinreichenden Beweisen belegen kann, dass aufgrund einer neuen und/oder geänderten Verordnung, Regelung, Rechtsvorschrift, Entscheidung, Verfügung und/oder Auslegung, die

für die Parteien rechtsverbindlich ist, die weitere Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer und/oder den ÜNB ganz oder teilweise nicht mehr rechtmäßig wäre und/oder einen Konflikt mit den Berufsregeln und -vorschriften, an die die Parteien gebunden sind, nach sich ziehen würde.

36.4 Ersatzrecht

Im Falle einer dem Unternehmer zuzurechnenden Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 36.1, hat der ÜNB das Recht, entweder den wesentlichen Verstoß des Unternehmers selbst zu beheben oder einen Dritten diesen wesentlichen Verstoß auf Kosten des Unternehmers beheben zu lassen. Das Ersatzrecht zu diesem Zweck wird durch einfache Mitteilung des ÜNB per Einschreiben ausgeübt, die den Wunsch des ÜNB nach einer Ersetzung enthält. Dieses Schreiben wird eine Aufforderung an den Unternehmer enthalten, nach gebührender Anhörung der Parteien umgehend gemeinsam ein Inventar seiner Leistungen zu erstellen. Versäumt es der Unternehmer, dieses Inventar zu erstellen oder gegenzuzeichnen, so gilt allein die Erklärung des Vertreters des ÜNB als gültig. Dieses Ersatzrecht gilt auch, wenn der Unternehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung nicht nachkommt.

37. HAFTUNG

Die Beiträge und/oder Genehmigungen des ÜNB mindern nicht die Haftung des Unternehmers.

Ungeachtet aller Rechtsbehelfe nach geltendem Recht, die durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt oder eingeschränkt werden, soll jede Partei die andere Partei, das Personal der anderen Partei und ihre jeweiligen Vertreter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und Auslagen), die sich aus einem von der entschädigenden Partei in Bezug auf die Vertragsausführung begangenen Fehler ergeben, schadlos halten und diese entschädigen; dies schließt Schäden ein, die durch Ansprüche oder sonstige Verpflichtungen aus übergebührligen Nachbarschaftsbeeinträchtigungen (z. B. nach Art. 544 belgisches Bürgerliches Gesetzbuch bzw. § 1004 deutsches BGB) verursacht werden.

Die Gesamthaftung der Parteien wird für alle Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, insgesamt auf den Wert des Vertrages bzw. (im Falle einer Rahmenvereinbarung) den Wert der Bestellung oder auf 5.000.000 Euro beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ausfällt. In den BEB EA BELGIEN oder DEUTSCHLAND festgelegter pauschaler Schadenersatz bzw. Vertragsstrafen (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen für elektrische Ausrüstung vorgesehen) sind in der Obergrenze nicht enthalten.

Die in dieser Ziffer vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht im Falle von Tod oder Körperverletzung und wenn der Schaden auf Betrug, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung vertraglicher Pflichten, deren Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist und auf deren Einhaltung die andere Partei abstellen darf, zurückzuführen ist. Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der letztgenannten Pflicht ist der ersatzfähige Schaden jedoch auf den zum Zeitpunkt der Verletzung vorhersehbaren, für vergleichbare Fälle typischen Schaden begrenzt.

38. VERSICHERUNG

38.1 Allgemeines

Der Unternehmer muss alle im Hinblick auf den Vertragsgegenstand bzw. den Gegenstand der Bestellung erforderlichen Versicherungspolice abschließen und aufrechterhalten. Die Haftung des Unternehmers wird nicht auf die als Bestandteil des Vertrages und/oder der Bestellung erforderliche Versicherung beschränkt.

Die nachstehenden sowie sämtliche in den Vertragsdokumenten genannten Versicherungspolice müssen vor der Erbringung irgendwelcher Leistungen im Rahmen des Vertrages bzw. der Bestellung, während der Gesamtdauer seiner Ausführung und während etwaiger Gewährleistungsfristen in Kraft sein. Der Nachweis dieser Versicherungspolice muss dem ÜNB auf Anfrage vorgelegt werden und der ÜNB kann jederzeit vom Versicherer

eine Bestätigung der Aufrechterhaltung der Gewährleistungen verlangen. Gegebenenfalls kann der ÜNB, wenn er es für sinnvoll erachtet, an Stelle des Unternehmers handeln und Versicherungspolice abschließen oder Prämien zahlen, und kann die daraus entstehenden Kosten von den dem Unternehmer geschuldeten Beträgen abziehen.

Die Versicherungspolice müssen einen Regressverzicht in Bezug auf den ÜNB vorsehen und den ÜNB und seine Beauftragten gegenüber den anderen Versicherungsnehmern als Dritte betrachten.

38.2 Transport

Der Unternehmer wird auf eigene Kosten eine Transportversicherung über den vollen Wert aller nach dem Vertrag transportierten Leistungen abschließen und während der Laufzeit des Vertrages oder einer Verlängerung desselben in vollem Umfang wirksam aufrechterhalten.

Der ÜNB verlangt, dass die Transportversicherungspolice alle Schäden oder Verluste abdeckt, die den Leistungen während des Transports, einschließlich der Lagerung, der Beladung, Zwischenlagerung, Entladung, des Stauens (alle Transportmittel) und der Abdeckung zustoßen können. Der Unternehmer kann von seinen Frachtführern verlangen, diese Verantwortung teilweise oder vollumfänglich zu übernehmen.

38.3 Arbeitsunfälle und Kfz-Haftpflichtversicherung

Das Personal des Unternehmers und seiner Subunternehmer muss über eine Versicherung des Unternehmers zur Abdeckung von Arbeits- und Wegeunfällen (Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur und von der Arbeit) abgesichert sein. Für die Fahrzeuge des Unternehmers, seiner Subunternehmer und deren Vertreter muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, auch wenn diese nur auf Privatgrundstücken genutzt werden.

38.4 Haftpflichtversicherung [und Bauwesen-Allgefahrenversicherung]

Die berufliche oder betriebliche, vertragliche und außervertragliche (deliktische) Haftung des Unternehmers sowie alle Risiken im Zusammenhang mit dem Bau (Bauwesen-Allgefahren) müssen unter Berücksichtigung der Vertragsrisiken bzw. der Risiken der Bestellung, einschließlich des Wertes der bereitgestellten Materialien/Ausrüstung, in ausreichender Höhe versichert werden. Diese Versicherungsverpflichtung impliziert in keiner Weise eine Beschränkung der Haftung des Unternehmers oder Gewährleistungen des ÜNB gegenüber Ansprüchen Dritter für Beträge, die die Versicherungsdeckungen überschreiten oder für nicht versicherte Risiken.

Die Polices umfassen mindestens die folgenden Deckungen:

38.4.1 Haftpflicht

- 'Unternehmenshaftpflichtversicherung': Versicherungspolice (einschließlich Deckung für Schäden an Gegenständen, die Verwahrern anvertraut wurden), Versicherungshöchstbetrag pro Schadenfall für Personen- und Sachschäden sowie immaterielle Folgeschäden zusammen.
- 'Produkthaftpflicht und Haftung für abgeschlossene Arbeiten': Versicherungspolice, Versicherungshöchstbetrag pro Schadenfall und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden sowie immaterielle Folgeschäden zusammen.

Die vorgenannten Polices:

- enthalten einen Regressverzicht zugunsten des ÜNB und aller seiner verbundenen Unternehmen,
- weisen die relevanten verbundenen Unternehmen des ÜNB als Mitversicherte aus,
- behandeln den ÜNB und alle seine verbundenen Unternehmen als Drittpartei.

38.4.2 Bauwesen-Allgefahrenversicherung (Construction All-Risk insurance (CAR))

[Umfasst die Leistungen die Installation und ist dies vom ÜNB verlangt, schließt der Unternehmer für sein eigenes Unternehmen und alle sonstigen Anspruchsberechtigten (einschließlich des Bestellers, der Unternehmer, der Subunternehmer und der Ingenieurgesellschaften) die Construction All-Risk (CAR)-Versicherung (manchmal

auch als Erection All-Risk (EAR) bezeichnet) für die Bautätigkeiten und für ihre jeweiligen Rechte und Interessen ab.

Diese Versicherung deckt Folgendes ab:

- Den vollen Wert aller während der Bauzeit ausgeführten Arbeiten, einschließlich aller an die Baustelle gelieferten Materialien, die während der Arbeiten verwendet werden, bis einschließlich der vorläufigen Fertigstellung der ausgeführten Arbeiten.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ausrüstungsgegenstände, die zur Durchführung der Arbeiten verwendet werden und im Eigentum des Unternehmers und der Subunternehmer verbleiben (einschließlich Baustellenhallen und Baustellenfahrzeuge).
- Deckung während der Bau-, Montage- und Testphase für physische Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung, Defekte oder fehlerhafte Konstruktion, Berechnungs- oder Planungsfehler oder mechanische oder elektrische Ausfälle oder Störungen einschließlich des fehlerhaften Teils verursacht werden, selbst wenn die Schäden auf dieses fehlerhafte Teil beschränkt sind.
- Sie deckt den vollen Wert der fertiggestellten Bauten für zwölf (12) Monate nach der Vorläufigen Abnahme in dem Umfang ab, in dem der Unternehmer oder die Subunternehmer dafür verantwortlich sind (entweder, weil ihnen die Verantwortung für ein Ereignis vor der Vorläufigen Abnahme übertragen wurde oder weil sie aufgrund der Erfüllung ihrer vertraglichen Garantieverpflichtungen die direkte Ursache eines solchen Ereignisses sind).

Im Hinblick auf Arbeiten, die an einem bestehenden Vermögenswert ausgeführt werden, wird die vom Unternehmer abgeschlossene CAR-Versicherung um die Deckung von Schäden an bestehenden Vermögenswerten erweitert.

Diese CAR-Police enthält auch einen Abschnitt 2, Unternehmenshaftpflicht, die alle Personen- und Sachschäden und immaterielle Folgeschäden abdeckt, die Dritte infolge der Umsetzung des Bauauftrags erleiden. Dieser Abschnitt betrifft ausschließlich die außervertragliche Haftung der versicherten Parteien. Die Police greift nach Anwendung der persönlichen Haftpflichtversicherung aller am Bauvorhaben Beteiligten mit Ausnahme des Bestellers.

Es wird festgestellt, dass:

jeder Verlust oder Schaden, der nicht durch die Anwendung der in den verschiedenen Policen enthaltenen Ausnahmen und Ausschlüsse gedeckt ist, weiterhin von dem für den Schaden haftenden Unternehmer getragen wird.

Die vom Unternehmer gezeichnete Garantie für Abschnitt 2 (Unternehmenshaftpflicht) schränkt die Haftung des Unternehmers unter keinen Umständen ein.

39. HÖHERE GEWALT

Für den Fall, dass der ÜNB oder der Unternehmer eine Situation höherer Gewalt, wie nachstehend definiert, geltend macht, wird die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag, auf die sich die höhere Gewalt auswirkt, für die Dauer des Ereignisses, das die höhere Gewalt verursacht, vorübergehend ausgesetzt.

Höhere Gewalt bezeichnet sämtliche Ereignisse, die (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, (ii) nach Vertragsabschluss entstehen, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen sind und (iv) die Erfüllung des Vertrages vorübergehend oder dauerhaft unmöglich machen.

Die Partei, die höhere Gewalt geltend macht, benachrichtigt die andere Partei sobald wie möglich und ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen, nachdem die Partei von der Situation höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, telefonisch und schriftlich über die Gründe, aus

denen sie einige oder alle ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, sowie über den Zeitraum, in dem sie vernünftigerweise davon ausgeht, dass sie diese nicht erfüllen kann.

Die Partei, die die höhere Gewalt geltend macht, unternimmt jedoch alle angemessenen Anstrengungen, die Folgen ihres Unvermögens zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der anderen Partei und Dritten zu begrenzen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen unmittelbar nach Wegfall des Ereignisses, das die höhere Gewalt darstellt, wieder aufzunehmen.

Für den Fall, dass der Zeitraum der höheren Gewalt für neunzig (90) aufeinanderfolgende Tage oder länger andauert und eine der Parteien nach der Situation der höheren Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Kernverpflichtungen nach den Vertragsbedingungen zu erfüllen, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, indem sie ein Einschreiben mit Angabe der Gründe für die Kündigung schickt, mit der Maßgabe, dass jeder zum Zeitpunkt der Vertragskündigung ausstehende Betrag gemäß den Vertragsbedingungen zahlbar bleibt. Ungeachtet des Vorstehenden hat der ÜNB in Fällen, in denen er berechtigt ist, den Vertrag wegen Höherer Gewalt zu kündigen, das Recht, alternative Mittel vorzuschlagen, um die Erbringung der betreffenden Leistungen sicherzustellen, einschließlich deren Erbringung durch einen Dritten bis zur Lösung des Ereignisses höherer Gewalt.

40. HÄRTEFÄLLE

Wenn ein Ereignis, wie beispielsweise ein Lockdown im Rahmen einer Pandemie, das (i) vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, (ii) nach Vertragsabschluss eintritt, (iii) nicht auf Fahrlässigkeit einer der Parteien zurückzuführen ist und (iv) das von den Parteien vereinbarte vertragliche Gleichgewicht wesentlich verändert, so werden die Parteien in gutem Glauben verhandeln, um eine gerechte Belastung der durch dieses Ereignis verursachten Kosten zu erreichen. Eine Erhöhung der Kosten einer Partei um weniger als 10 % ist nicht als wesentliche Änderung des vertraglichen Gleichgewichts anzusehen. Alle von den Parteien geltend gemachten Kosten werden ordnungsgemäß nachgewiesen.

41. GEHEIMHALTUNG

41.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die nach bzw. in Zusammenhang mit dem Vertrag ausgetauscht und/oder zugänglich gemacht werden, einschließlich technischer Spezifikationen, Zeichnungen, technischer/betrieblicher Daten, Know-how und jeder anderen Art von Informationen technischer, finanzieller, kommerzieller bzw. sonstiger Art, in welcher Form auch immer (z. B. mündlich, schriftlich, digital gespeichert oder anderweitig), die nicht (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung oder danach ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt wird, (ii) der empfangenden Partei bereits bekannt waren und zur freien Verfügung der empfangenden Partei standen, bevor die offenlegende Partei ihr auf andere Weise als durch eine Verletzung der Vertraulichkeit Zugang zu diesen Informationen gewährte, oder (iii) der empfangenden Partei von einer dritten Partei rechtmäßig übermittelt werden, ohne irgendeiner Art von Geheimhaltungspflicht zu unterliegen. Keine Partei darf versuchen, vertrauliche Informationen durch Reverse-Engineering eines Gegenstandes zu erlangen, es sei denn, dieser Gegenstand ist bereits öffentlich zugänglich gemacht worden oder unterliegt zwingenden urheberrechtlichen Bestimmungen.

41.2 Geheimhaltungsverpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt, dass er sich der besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen des ÜNB in Bezug auf die Verwaltung des Stromübertragungsnetzes bewusst ist.

Die Parteien halten alle vertraulichen Informationen geheim, behandeln sie als persönlich und vertraulich und geben sie nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei an Dritte weiter.

Die Parteien sorgen dafür, dass nur diejenigen ihrer Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Beauftragten und Vertreter sowie Subunternehmer Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, (i) soweit sie diese Angaben unbedingt für ihre Arbeit benötigen und (ii) sie Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die mindestens genauso streng sind wie die in dieser Ziffer festgeschriebenen. Der ÜNB ist insbesondere berechtigt, vertrauliche Informationen einschließlich Dokumenten, technischen Daten, Software oder Simulationsmodellen an neutrale Dritte zur Bewertung oder für Zwecke der technischen Beratung weiterzugeben.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB darf der Unternehmer in Anzeigen, Werbe- und Reklamebestrebungen, Veröffentlichungen oder Präsentationen technischer, kommerzieller oder anderer Art keinen Bezug auf den ÜNB, seine Namen, Marken, Logos, Fotos, Codes, Entwürfe und Spezifikationen hinsichtlich seiner Form und Nutzung vornehmen.

41.3 Dauer der Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben zehn (10) Jahre nach Vertragsende bzw. im Falle, dass der Vertrag nicht zustande kommt, nach Offenlegung der Vertraulichen Informationen in Kraft. Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums hat die empfangende Partei auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei alle Vertraulichen Informationen, Kopien und/oder Vervielfältigungen davon unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten und die Rückgabe/Vernichtung zu bestätigen.

41.4 Offenlegung

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen auf einer strikten "Need-to-know-Basis" an Rechts- und Steuerberater sowie technische Berater und verbundene Unternehmen weiterzugeben, vorausgesetzt, diese sind gemäß den Bestimmungen des Vertrages im Wesentlichen zur Geheimhaltung verpflichtet und eine solche empfangende Partei oder ein verbundenes Unternehmen ist nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben.

Der ÜNB ist berechtigt, den Vertrag insbesondere der Regulierungsbehörde oder einem seiner Unternehmer offenzulegen, der zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, soweit dies zur Koordinierung und Abstimmung aller Schnittstellen erforderlich ist.

Die Parteien sind zur Offenlegung vertraulicher Informationen berechtigt, soweit dies (i) nach zwingendem geltendem Recht oder (ii) aufgrund einer rechtsverbindlichen Gerichtsentscheidung oder (iii) nach einer vergleichbaren Verwaltungsmaßnahme erforderlich ist, jeweils vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei in angemessener Weise im Voraus über eine solche Offenlegung (soweit dies mit dem anwendbaren gesetzlichen Recht vereinbar ist).

41.5 Verletzung der Geheimhaltung und grobe Fahrlässigkeit

Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch die empfangende Partei gilt als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt die offenlegende Partei gemäß Ziffer 36.1 zur sofortigen Beendigung jedes Vertragsverhältnisses, jeder Transaktion oder sonstigen Beziehung mit der empfangenden Partei, ohne dass die offenlegende Partei der empfangenden Partei irgendeine Entschädigung schuldet, sowie zu einem im Vertrag festgelegten pauschalen Schadenersatz oder einer Vertragsstrafe (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen vorgesehen), unbeschadet des Rechts der offenlegenden Partei, eine vollständige Entschädigung für jeden aus der genannten wesentlichen Vertragsverletzung entstandenen Verlust zu erhalten. Der pauschale Schadenersatz oder die Vertragsstrafe (wie in den Besonderen Einkaufsbedingungen vorgesehen) wird für jeden einzelnen Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen fällig. Der Unternehmer verzichtet auf sein Recht, sich bei vorsätzlichen Verstößen auf die Fortsetzung des Verstoßes zu berufen.

42. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Verarbeitet der Unternehmer personenbezogene Daten für den ÜNB zum Zwecke der Ausführung des Vertrages, so gilt der Unternehmer als Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“). Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die ihm gemäß Artikel 4 DSGVO ganz oder teilweise bereitgestellten

personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“) in anderer Weise oder für andere Zwecke als für die Ausführung des Vertrages zu nutzen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

Der ÜNB hat das Recht, den Unternehmer zum Abschluss eines Auftragsvertragsvertrages gemäß einem vom ÜNB zu diesem Zweck bereitgestellten Muster zu verpflichten. Erachtet der ÜNB diesen Auftragsvertragsvertrag nicht für erforderlich, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer für die Erbringung der Leistungen durch den Unternehmer. Der Unternehmer verarbeitet personenbezogene Daten ordnungsgemäß und sorgfältig in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften, insbesondere in Übereinstimmung mit den Regelungen in Artikel 24, 28 und 32 DSGVO, sowie mit allen anwendbaren Verhaltenskodizes des ÜNB.

Der Unternehmer wendet geeignete technische und organisatorische Maßnahmen an, um die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten gegen Verlust oder jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung zu schützen, und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer gleiches tun. Unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Ausführungskosten müssen diese Maßnahmen im Hinblick auf die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken und die Art der zu schützenden personenbezogenen Daten ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Die Maßnahmen zielen teilweise darauf ab, eine unnötige Erhebung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu verhindern. Der Unternehmer hat solche Maßnahmen schriftlich festzuhalten.

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des ÜNB wird der Unternehmer, als Auftragsverarbeiter, keine personenbezogenen Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übermitteln (und wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer dies nicht tun).

Der Unternehmer wird bei der Gewährleistung der nachstehenden Rechte von Betroffenen im Sinne der Artikel 15, 16, 17, 18 and 19 DSGVO vollumfänglich mit dem ÜNB zusammenarbeiten: (i) Auskunft über deren personenbezogenen Daten; (ii) Löschung oder Berichtigung von personenbezogenen Daten und/oder (iii) Bereitstellung von Beweisen, dass personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt wurden, sofern diese vorab unrichtig waren, oder – wenn der ÜNB die Haltung der betroffenen Person anfecht – der Protokollierung, dass die betroffene Person ihre personenbezogenen Daten als nicht korrekt erachtet.

Der Unternehmer unterstützt den ÜNB bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten, den Meldepflichten in Bezug auf Verletzungen des Schutzes dieser Daten, den Auswirkungen von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen wie in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO festgelegt.

Der ÜNB ist zu jeder Zeit berechtigt (einen Dritten zu beauftragen), zu prüfen, ob personenbezogene Daten gemäß den Anforderungen der DSGVO und weiteren anwendbaren Gesetzen und Vorschriften verarbeitet werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem ÜNB oder vom ÜNB beauftragten Dritten Zugang zu gewähren und vollumfänglich bei der tatsächlichen Durchführung dieser Prüfung zu kooperieren.

43. LÖSUNG TECHNISCHER STREITFRAGEN

Im Falle einer Streitigkeit technischer Art zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer (oder in Fällen, in denen ausdrücklich auf diese Ziffer Bezug genommen wird), wird die Streitigkeit einem von den Parteien gemeinsam benannten Sachverständigen oder, falls innerhalb von zwei Wochen nach einem entsprechenden Antrag einer Partei keine Einigung über einen Sachverständigen erzielt werden kann, dem Präsidenten der für den Sitz des ÜNB zuständigen Handelskammer vorgelegt. Dieser Sachverständige kann die Ausführung geeigneter Zwischenmaßnahmen verfügen.

Ist die technische Natur der Streitigkeit zwischen den Parteien strittig, so bestimmt das zuständige Gericht die Art der Streitigkeit gemäß den diesen Vertrag regelnden Besonderen Vertragsbedingungen.

Im Falle von technischen Streitigkeiten besteht die einzige Aufgabe des Sachverständigen darin, die technische Streitigkeit beizulegen, und daher, je nach Fall

- die an den technischen Vertragsbedingungen vorzunehmenden Änderungen sowie etwaige sich daraus ergebende Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Preise und der vertraglichen Fristen, aufzuerlegen,
- zu bestimmen, ob die Vorläufige Abnahme hätte erteilt werden müssen, und wenn ja, das Datum festzulegen, an dem die Vorläufige Abnahme hätte erteilt werden müssen,
- zu bestimmen, ob die Endabnahme hätte erteilt werden müssen, und wenn ja, das Datum festzulegen, an dem die Endabnahme hätte erteilt werden müssen.

Der Sachverständige trifft seine Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Ernennung. Die Parteien können dem Sachverständigen im Voraus jedes Dokument vorlegen, das für eine möglichst rasche Beilegung der Streitigkeit von Nutzen ist. Eine Kopie dieser Dokumente ist gleichzeitig jeder anderen am Verfahren beteiligten Partei zuzustellen.

Die Entscheidung des Sachverständigen ist für den ÜNB und den Unternehmer sowie für jede Partei, die sich bereiterklärt hat, als Nebenintervenientin an dem Verfahren teilzunehmen, bindend; eine vollständige Überprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht oder Schiedsgericht ist jedoch zulässig, wenn dies in diesen Bedingungen oder anderweitig vereinbart wurde. Die Kosten des Sachverständigen werden zwischen dem ÜNB und dem Unternehmer geteilt, wie vom Sachverständigen zu entscheiden.

44. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

44.1 Keine Ausschließlichkeit

Der Vertragsabschluss gibt dem Unternehmer kein Ausschließlichkeitsrecht. Auch während der Laufzeit des Vertrages kann der ÜNB die Erbringung von Leistungen, die mit den in den Vertragsdokumenten beschriebenen Leistungen identisch oder ihnen ähnlich sind, bei anderen Vertragsparteien oder bei seinen eigenen Mitarbeitern in Auftrag geben. Aus diesem Grund kann sich der Unternehmer nicht auf ein Recht auf Entschädigung berufen.

44.2 Abtretung

Die Parteien dürfen die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen weder ganz noch teilweise ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei an Dritte, die keine verbundenen Unternehmen sind, abtreten oder übertragen.

44.3 Delegierung durch den ÜNB

Der ÜNB kann einem Dritten die Befugnis erteilen, in seinem Namen und in seinem Auftrag alle in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen.

44.4 Sprachen

Die Vertragssprache ist in den Vertragsdokumenten festgelegt und ist auf sämtliche Dokumente anzuwenden. Unbeschadet der Regelungen zu Sprache und Auslegung in Ziffer 1 hat im Falle von Widersprüchen und/oder Zweideutigkeiten die in der Vertragssprache verfasste Fassung eines Vertragsdokuments Vorrang vor jeder anderen Fassung.

44.5 Unabhängigkeit zwischen den Parteien

Jede Partei bleibt unabhängig von der anderen. Weder der Unternehmer noch eine Person oder eine Dritte Partei, die vom Unternehmer mit der Erfüllung des Vertrages beauftragt wurde, ist der Angestellte, Gesellschafter, Vertreter, Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter des ÜNB.

Kein Element des Vertrages darf dahingehend ausgelegt werden, dass eine Agentur- oder Vertriebsbeziehung zwischen den Parteien geschaffen wird, ein Joint Venture entsteht oder eine Partei die andere Partei gegenüber Dritten vertreten oder verpflichten darf.

44.6 Rügen

Möchte der Unternehmer eine Rüge geltend machen, so muss er dem ÜNB innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintreten des Sachverhalts, der den Grund für die Rüge darstellt, per Einschreiben Informationen über die Gründe dieser Rüge übermitteln.

44.7 Verzichtserklärung

Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines ihrer Rechte aus dem Vertrag oder das Versäumnis, im Falle einer Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei zu reagieren, gilt nicht als Verzicht dieser Partei auf die Ausübung dieses Rechts oder eines anderen Rechts aus dem Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt, auch nicht implizit. Ein Verzicht muss immer ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

44.8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

[Unterliegt dieser Vertrag deutschem Recht, so gelten anstelle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ungültig sind oder nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, die gesetzlichen Bestimmungen. Die Parteien werden sich jedoch nach besten Kräften bemühen, die gesetzliche Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.

In allen anderen Fällen vereinbaren die Parteien eine gültige Bestimmung, die die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, sofern eine ergänzende Vertragsauslegung keinen Vorrang hat oder nicht möglich ist.]

44.9 Wettbewerbswidrige Praktiken

Stellt der ÜNB zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass sich der Unternehmer einer Handlung, einer Vereinbarung oder einer Abmachung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, die normalen Wettbewerbsbedingungen zu verzerren, ist der ÜNB berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Entschädigung zu kündigen und wie im Vertrag festgelegt pauschalen Schadenersatz oder eine Vertragsstrafe zu verlangen, unbeschadet des Rechts des ÜNB, eine vollständige Entschädigung für alle Verluste zu erhalten, die sich aus der wettbewerbswidrigen Praxis ergeben, sowie den Unternehmer von der Teilnahme an Verträgen, egal in welcher Eigenschaft, auszuschließen, die der ÜNB für einen Zeitraum von höchstens zwei (2) Jahren ab der Entscheidung über den Ausschluss gegebenenfalls abschließt. Der pauschale Schadenersatz bzw. die vereinbarte Vertragsstrafe wird für jeden Verstoß, einschließlich wettbewerbswidriger Praxis fällig. Der Unternehmer verzichtet auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für vorsätzliche Verstöße.

45. ZUSICHERUNGEN

45.1 Genauigkeit der Zusicherungen

Der Unternehmer sichert dem ÜNB zu, gewährleistet, garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem ÜNB, dass die in dieser Ziffer gemachten Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung (oder zu einem anderen, jeweils späteren Datum) wahrheitsgemäß und genau sind.

45.2 Kein Interessenkonflikt

Weder der Unternehmer, der/die rechtliche(n) oder wirtschaftliche(n) Eigentümer (wie nachstehend definiert) der Beteiligungen am Unternehmer noch unmittelbare Familienmitglieder oder andere enge Verwandte des/der

rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümer(s) haben derzeit oder zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit einen nicht offengelegten Interessenkonflikt (wie nachstehend definiert) in Bezug auf (einen potenziellen Geschäftspartner) des ÜNB gehabt.

Im Sinne dieser Ziffer bedeutet Interessenkonflikt jede Situation, in der entweder eine juristische Person oder eine natürliche Person in der Lage ist, ihre berufliche oder dienstliche Stellung in irgendeiner Weise zu ihrem unternehmerischen oder persönlichen Vorteil auszunutzen.

Im Sinne dieser Ziffer bezeichnet wirtschaftlicher Eigentümer jede Person, die indirekt, sei es aufgrund einer mündlichen und/oder schriftlichen Vereinbarung, einen Anspruch auf einen geldwerten oder sonstigen Vorteil aus einer Beteiligung an dem Unternehmer hat oder hatte.

45.3 Der Status des Unternehmers

Der Unternehmer ist eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete und rechtsgültig bestehende juristische Person.

Der Unternehmer ist ordnungsgemäß befugt, sein Vermögen zu besitzen und sein Geschäft so zu betreiben, wie es geführt wird.

45.4 Anti-Korruptions- und Anti-Bestechungsgesetze

Der Unternehmer sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass er alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung („Antikorruptionsgesetze“) einhält und einhalten wird.

Weder der Unternehmer noch eines seiner verbundenen Unternehmen oder leitende Angestellte haben im Zusammenhang mit dem Vertrag und den in diesem Vertrag in Betracht gezogenen Transaktionen mittelbar oder unmittelbar Beiträge, Geschenke, Bestechungen, Rabatte, Auszahlungen, Beeinflussung von Zahlungen, Schmiergelder, Versprechen oder andere Zahlungen an private oder öffentliche Personen, einschließlich öffentlicher Amtsträger, geleistet und werden dies auch in Zukunft nicht tun, ob in Geld, Eigentum oder Leistungen, um (i) eine bevorzugte Behandlung zu erhalten oder Verträge, Urkunden, Zertifikate, Erklärungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen zu erlangen, oder (ii) besondere Zugeständnisse zu erhalten (oder bereits erhaltene besondere Zugeständnisse zu entschädigen), in jedem Fall unter Verletzung von Antikorruptionsgesetzen in materieller Hinsicht.

45.5 Verbindliche Verpflichtungen und Ausbleiben von Konflikten mit anderen Verpflichtungen

Der Unternehmer bestätigt durch den Abschluss dieses Vertrages, dass es sich bei den Verpflichtungen des Unternehmers gemäß diesem Vertrag um rechtmäßige, gültige, verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen handelt.

Der Abschluss und die Erfüllung des Vertrages und der in diesem Vertrag in Betracht gezogenen Transaktionen durch den Unternehmer stehen nicht und werden nicht im Widerspruch stehen zu:

- (a) allen auf den Unternehmer anwendbaren Gesetzen (einschließlich allen Antikorruptionsgesetzen),
- (b) den Gründungsdokumenten des Unternehmers,
- (c) einer Vereinbarung oder Urkunde, die für den Unternehmer bindend ist oder sich auf einen seiner jeweiligen Vermögenswerte bezieht oder ein Verzugsereignis oder ein Beendigungsereignis (wie auch immer beschrieben) nach einer solchen Vereinbarung oder Urkunde darstellt.